

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates vom 28. Februar 2002 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 408/2002 des Rates vom 28. Februar 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Zinkoxide mit Ursprung in der Volksrepublik China** 7
- Verordnung (EG) Nr. 409/2002 der Kommission vom 4. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 410/2002 der Kommission vom 27. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern** 17
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission vom 4. März 2002 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte Nebenerzeugnisse von Reis** 27
- Verordnung (EG) Nr. 412/2002 der Kommission vom 4. März 2002 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen 28

Kommission

2002/185/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 12. Juni 2001 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Technischen Glaswerke Ilmenau GmbH, Deutschland** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1549) 30

2002/186/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 10. Oktober 2001 über die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten von Zeitzer Maschinen, Anlagen, Geräte ZEMAG GmbH gewährt hat** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2957) 44

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 407/2002 DES RATES**vom 28. Februar 2002****zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Artikel 2

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens⁽¹⁾ (nachstehend „Eurodac-Verordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung,

Übermittlung

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 22 Absatz 1 der Eurodac-Verordnung nimmt der Rat die Durchführungsbestimmungen an, die erforderlich sind, um das Verfahren nach Artikel 4 Absatz 7 und das Verfahren für die Sperrung der Daten nach Artikel 12 Absatz 1 festzulegen und die Statistiken nach Artikel 12 Absatz 2 der Eurodac-Verordnung zu erstellen.
- (2) Dänemark beteiligt sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks nicht an der Annahme dieser Verordnung, die Dänemark gegenüber somit nicht bindend ist und auf diesen Mitgliedstaat keine Anwendung findet —

(1) Die Digitalisierung der Fingerabdrücke und deren Übermittlung erfolgen in dem in Anhang I bezeichneten Datenformat. Die Zentraleinheit legt die technischen Anforderungen für die Übermittlung der Datenformate zwischen den Mitgliedstaaten und der Zentraleinheit und umgekehrt fest, sofern dies für den effizienten Betrieb der Zentraleinheit erforderlich ist. Die Zentraleinheit stellt sicher, dass die von den Mitgliedstaaten übermittelten Fingerabdruckdaten im computergestützten Fingerabdruckererkennungssystem abgeglichen werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten sollten die Daten nach Artikel 5 Absatz 1 der Eurodac-Verordnung auf elektronischem Weg übermitteln. Die Zentraleinheit legt die technischen Anforderungen fest, mit denen eine ordnungsgemäße elektronische Übermittlung der Daten zwischen den Mitgliedstaaten und der Zentraleinheit und umgekehrt gewährleistet werden kann, sofern dies für den effizienten Betrieb der Zentraleinheit erforderlich ist. Die Übermittlung der Daten in Papierform anhand des Formblatts gemäß Anhang II oder auf sonstigen Datenträgern (Disketten, CD-ROM oder sonstigen in der Zukunft entwickelten und allgemein verwendeten Datenträger) sollte auf Fälle anhaltender technischer Störungen begrenzt bleiben.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zentraleinheit“ die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Eurodac-Verordnung genannte Zentraleinheit;
- b) „Datenbank“ die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Eurodac-Verordnung genannte zentrale automatisierte Datenbank;
- c) „Abgleich“ den Vorgang der Überprüfung auf Übereinstimmung von in der Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten mit den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten.

(3) Die Kennnummer nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) der Eurodac-Verordnung muss die eindeutige Zuordnung der Daten zu einer bestimmten Person und zu dem die Daten übermittelnden Mitgliedstaat ermöglichen. Weiterhin muss sie die Aussage ermöglichen, ob sich diese Daten auf einen Asylbewerber oder eine Person nach Artikel 8 oder Artikel 11 der Eurodac-Verordnung beziehen. Die Kennnummer beginnt mit dem oder den Kennbuchstaben, mit dem oder denen gemäß der in Anhang I genannten Norm die die Daten übermittelnden Mitgliedstaaten bezeichnet werden. Dem oder den Kennbuchstaben folgt die Kennung für die Personenkategorien. Dabei werden Daten von Asylbewerbern mit „1“, von Personen nach Artikel 8 der Eurodac-Verordnung mit „2“ und von Personen nach Artikel 11 der Eurodac-Verordnung mit „3“ gekennzeichnet. Die Zentraleinheit legt die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden technischen Verfahren fest, mit denen gewährleistet werden kann, dass bei der Zentraleinheit eindeutige Daten eingehen.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1.

(4) Die Zentraleinheit bestätigt den Empfang der übermittelten Daten unverzüglich. Zu diesem Zweck legt die Zentraleinheit die technischen Anforderungen fest, mit denen gewährleistet werden kann, dass die Mitgliedstaaten auf Anfrage eine Empfangsbestätigung erhalten.

Artikel 3

Durchführung des Abgleichs und Übermittlung des Ergebnisses

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Übermittlung der Fingerabdruckdaten in einer für einen Abgleich durch das computergestützte Fingerabdruckerkennungssystem geeigneten Qualität. Erforderlichenfalls definiert die Zentraleinheit die geeignete Qualität der übermittelten Fingerabdruckdaten, um zu gewährleisten, dass die von ihr vorgenommenen Abgleiche zu möglichst genauen Ergebnissen führen. Die Zentraleinheit überprüft unverzüglich die Qualität der übermittelten Fingerabdruckdaten. Falls Fingerabdruckdaten für Abgleiche durch das computergestützte Fingerabdruckerkennungssystem ungeeignet sind, ersucht die Zentraleinheit den Mitgliedstaat unverzüglich um Übermittlung qualitativ geeigneter Fingerabdruckdaten.

(2) Die Zentraleinheit führt die Abgleiche in der Reihenfolge des Eingangs der Anfragen durch. Jede Anfrage muss innerhalb von 24 Stunden bearbeitet sein. Ein Mitgliedstaat kann bei Anfragen nach Abgleichen, die auf elektronischem Wege übermittelt wurden, aus Gründen des innerstaatlichen Rechts verlangen, dass besonders eilbedürftige Abgleiche innerhalb einer Stunde durchgeführt werden. Können diese Bearbeitungszeiten aus Gründen, die die Zentraleinheit nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, bearbeitet die Zentraleinheit die Anfrage nach Wegfall dieser Gründe prioritär. In diesen Fällen legt die Zentraleinheit die Kriterien für die prioritäre Behandlung von Anfragen fest, sofern dies für den effizienten Betrieb der Zentraleinheit erforderlich ist.

(3) Die Zentraleinheit legt die operativen Verfahren für die Verarbeitung der empfangenen Daten und für die Übermittlung der Ergebnisse der Abgleiche fest, sofern dies für den effizienten Betrieb der Zentraleinheit erforderlich ist.

Artikel 4

Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Zentraleinheit

Die Übermittlung von Daten zwischen den Mitgliedstaaten und der Zentraleinheit erfolgt unter Verwendung der IDA-Basisdienste, die in der Entscheidung Nr. 1719/1999/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)⁽¹⁾ vorgesehen sind. Die Zentraleinheit legt die technischen Verfahren für die Verwendung der IDA-Basisdienste fest, sofern dies für den effizienten Betrieb der Zentraleinheit erforderlich ist.

Artikel 5

Sonstige Aufgaben der Zentraleinheit

(1) Die Zentraleinheit trennt mit geeigneten technischen Mitteln die Daten der Asylbewerber und die Daten der in Artikel 8 der Eurodac-Verordnung bezeichneten Personen, die in der Datenbank gespeichert sind.

(2) Aufgrund einer Mitteilung des Mitgliedstaats versieht die Zentraleinheit die Daten von Personen, die als Flüchtling anerkannt und zugelassen wurden, mit einem geeigneten Erkennungszeichen und trennt sie mit geeigneten technischen Mitteln von den übrigen in der Datenbank gespeicherten Daten. Liegt eine Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Eurodac-Verordnung vor, findet Satz 1 keine Anwendung mehr. Die Zentraleinheit entfernt die Erkennungszeichen und hebt die Trennung der Daten auf.

(3) Die Zentraleinheit erstellt vier Jahre und sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit von Eurodac eine Statistik, aus der hervorgeht,

- a) die Anzahl der Personen, die nach ihrer Anerkennung und Zulassung als Flüchtling in einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat einen weiteren Asylantrag gestellt haben,
- b) die Anzahl der Personen, die in mehr als einem Mitgliedstaat als Flüchtlinge anerkannt und zugelassen wurden,
- c) die Mitgliedstaaten, in denen Flüchtlinge ein weiteres Mal Asyl beantragt haben, wobei
 - für jeden Mitgliedstaat die Zahl der Asylbewerber angegeben wird, die trotz der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in diesem Staat in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt haben, und ihre Anzahl pro letzterem Mitgliedstaat;
 - für jeden Mitgliedstaat die Zahl der Asylbewerber angegeben wird, denen in einem anderen Mitgliedstaat bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, und ihre Anzahl pro letzterem Mitgliedstaat.

(4) Die Zentraleinheit stellt sicher, dass gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Eurodac-Verordnung Abgleiche aufgrund eines Antrags eines Mitgliedstaats sich auch auf die von diesem selbst zu einem früheren Zeitpunkt übermittelten Daten erstrecken können.

⁽¹⁾ ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 1.

*Artikel 6***Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
- (2) Der Rat überprüft die Anwendung dieser Verordnung innerhalb von vier Jahren nach Beginn der Tätigkeit von Eurodac.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. ACEBES PANIAGUA

*ANHANG I***Datenformat für den Austausch von Fingerabdruckdaten**

Folgendes Format für den Austausch von Fingerabdruckdaten wird festgelegt:

ANSI/NIST — CSL 1 1993

und alle zukünftigen Fortentwicklungen dieses Standards.

Norm für die Kennbuchstaben der Mitgliedstaaten

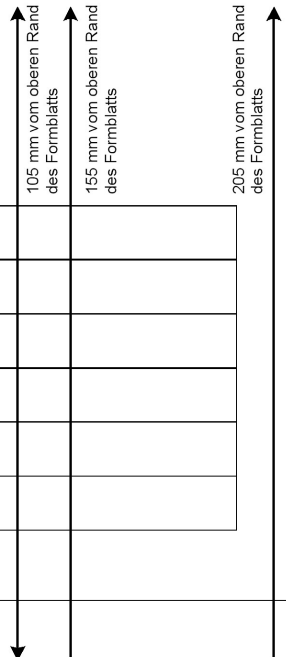
Es gilt folgende ISO-Norm:

ISO 3166 — 2-Buchstaben-Code

ANHANG II

Eurodac-Fingerabdruckblatt

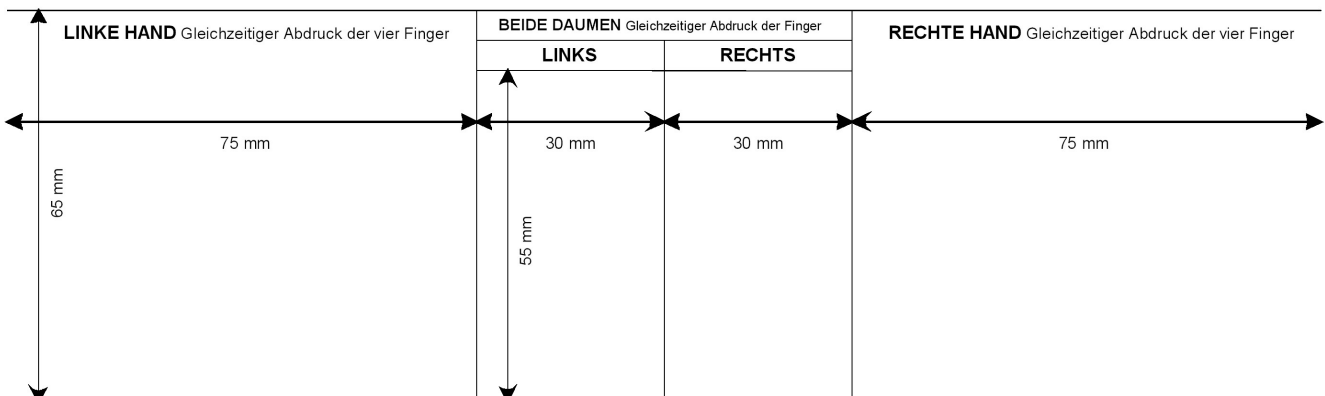
1.	Kennnummer	
2.	Ort der Antragstellung oder des Aufgriffs	
3.	Zeitpunkt der Antragstellung oder des Aufgriffs	
4.	Geschlecht	
5.	Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke	
6.	Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit	



ABGEROLLTE FINGERABDRÜCKE



KONTROLL-FINGERABDRÜCKE



VERORDNUNG (EG) Nr. 408/2002 DES RATES**vom 28. Februar 2002****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Zinkoxide mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Die Kommission führte mit der Verordnung (EG) Nr. 1827/2001⁽²⁾ (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Zinkoxide mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) ein.
- (2) Zusätzlich zu den unter Erwägungsgrund 7 der vorläufigen Verordnung erwähnten Kontrollbesuchen in den Betrieben ausführender Hersteller in der VR China wurden Kontrollbesuche ebenfalls in den Betrieben der folgenden verbundenen Handelsgesellschaften durchgeführt:
- Guangxi Liuzhou Nonferrous Metals Smelting Import & Export Co. Ltd, Liuzhou,
 Rickeed Industries Ltd, Hongkong,
 Yinli Import and Export Co. Ltd, Liuzhou,
 sowie bei dem verbundenen inländischen Unternehmen:
 Gredmann Guangzhou Ltd, Guangzhou.

B. WEITERES VERFAHREN

- (3) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen beschlossen wurde, nahmen mehrere betroffene Parteien schriftlich Stellung. Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) erhielten alle betroffenen Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, Gelegenheit, von der Kommission gehört zu werden.
- (4) Die Kommission holte alle für die endgültige Sachaufklärung als notwendig erachteten Informationen ein und überprüfte sie.

- (5) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumpingzölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle zu empfehlen. Ferner wurde ihnen eine Frist zur Stellungnahme nach dieser Unterrichtung eingeräumt.
- (6) Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Parteien wurden geprüft und die Feststellungen, soweit dies als angemessen angesehen wurde, entsprechend geändert.
- (7) Nach der Überprüfung der Ergebnisse der vorläufigen Untersuchung auf der Grundlage der seither eingeholten Informationen wird der Schluss gezogen, dass die wesentlichen Feststellungen in der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt werden.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Ware**

- (8) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung behaupteten einige betroffene Parteien, die Definition der betroffenen Ware sei nicht korrekt. Ihrer Auffassung nach gab es verschiedene Zinkoxidqualitäten auf dem Markt, die je nach ihrem Reinheitsgrad unterschiedliche Eigenschaften und Verwendungen aufwiesen. Deshalb könnten diese verschiedenen Zinkoxidqualitäten nicht als eine einzige Ware angesehen werden. Außerdem wurde geltend gemacht, dass die verschiedenen Zinkoxidqualitäten untereinander nicht hinreichend austauschbar seien. Es trifft zwar zu, dass Qualitäten mit höherem Reinheitsgrad theoretisch universell eingesetzt werden können, dies gilt aber nicht für Qualitäten mit niedrigerem Reinheitsgrad, da sie zu stark verunreinigt sind.
- (9) Die Tatsache, dass die verschiedenen Qualitäten aufgrund ihrer unterschiedlichen Reinheitsgrade gegebenenfalls nur in eine Richtung austauschbar sind, wird als solche nicht als hinreichender Beweis dafür angesehen, dass diese Qualitäten unterschiedliche Waren sind, die für die Zwecke der Untersuchung separat behandelt werden sollten. Die Tatsache, dass Qualitäten mit hohem Reinheitsgrad universell in allen Zinkoxidverwendungen einsetzbar sind, spricht im Gegenteil dafür, dass alle Qualitäten als eine einzige Ware angesehen werden können. Nehmen bestimmte Verwender eine stärkere Verunreinigung in Kauf, so geschieht dies in erster Linie aus preislichen Erwägungen heraus.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 18.9.2001, S. 17.

- (10) Daher reicht dieses Vorbringen der betroffenen Parteien nicht aus, um die Feststellung unter Erwägungsgrund 11 der vorläufigen Verordnung zu entkräften, der zufolge alle Qualitäten der betroffenen Ware als eine einzige Ware anzusehen sind.
- (11) Die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 9 bis 11 der vorläufigen Verordnung zur betroffenen Ware werden daher bestätigt.

2. Gleichartige Ware

- (12) Einige betroffene Parteien behaupteten, dass die Zinkoxidhersteller in der Gemeinschaft und in der VR China unterschiedliche Herstellungsverfahren anwendeten, die in der VR China hergestelltem Zinkoxid bedeutende Vorteile hinsichtlich der Rohstoff- und anderer Kosten verliehen. Sie behaupteten, die chinesischen Hersteller wendeten in erster Linie das „direkte“ bzw. amerikanische Verfahren an, während die Gemeinschaftshersteller ausschließlich das „indirekte“ bzw. französische Verfahren anwendeten. Das direkte Verfahren verdankt seinen Namen der Tatsache, dass Zinkoxid unmittelbar aus oxidierten zinkhaltigen Materialien gewonnen wird. Die Parteien machten geltend, dass diese Rohstoffe billiger waren als das Feinzinkmetall und andere zinkhaltige Abfälle, die in dem indirekten Verfahren verwendet werden.
- (13) Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass das Argument der unterschiedlichen Herstellungsverfahren in dieser Untersuchung als nicht relevant angesehen wird, da die Zinkoxide beider Verfahren dieselben grundlegenden chemischen Eigenschaften (ZnO) und Merkmale aufweisen. Abgesehen davon wird ein bedeutender Teil der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im direkten Verfahren hergestellt, und die Kosten in Verbindung mit beiden Verfahren wurden im Rahmen der Untersuchung berücksichtigt.
- (14) Der Kommission wurden keine neuen Informationen übermittelt, die sie dazu veranlasst hätten, die Schlussfolgerungen der vorläufigen Untersuchung, denen zufolge das von den Gemeinschaftsherstellern hergestellte und verkaufte und das in der VR China hergestellte und in die Gemeinschaft ausgeführte Zinkoxid gleichartig sind, zu ändern.
- (15) Die Feststellungen zur gleichartigen Ware unter den Erwägungsgründen 12 bis 14 der vorläufigen Verordnung werden somit bestätigt.

D. DUMPING

1. Marktwirtschaftsbehandlung

- (16) Einigen chinesischen Herstellern zufolge war die Vorgehensweise der Kommission, einem Unternehmen eine Marktwirtschaftsbehandlung (nachstehend „MWB“ abgekürzt) zu gewähren (Erwägungsgrund 18 der vorläufigen Verordnung), dann aber die von diesem Unternehmen für die zinkhaltigen Rohstoffe gezahlten Preise (Erwägungsgrund 47 der vorläufigen Verordnung) nicht zugrunde zu legen, nicht konsequent. Diesen Unternehmen zufolge hätte die MWB nicht gewährt werden dürfen, da die Kommission die Auffassung vertrat, dass die Preise der zinkhaltigen Rohstoffe und damit des größten Kostenfaktors nicht auf Marktwerten beruhen

im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung.

- (17) Bei dem zweiten und eingehenderen Kontrollbesuch zur Prüfung der Antwort auf den Fragebogen für Ausführer, der nach der Gewährung der MWB durchgeführt wurde, stellte die Kommission fest, dass bestimmte Kostenfaktoren, und zwar die für den zinkhaltigen Rohstoff gezahlten Preise, nicht zuverlässig waren. Die Kommission berichtigte daher die Kosten auf der Grundlage der Notierungen für Zink an der Londoner Metallbörse (London Metal Exchange, nachstehend „LME“ abgekürzt). Es entspricht der normalen Vorgehensweise, die Kosten zu berichtigen, wenn die Untersuchung ergibt, dass sie nicht genau oder zuverlässig sind bzw. nicht den normalen Marktbedingungen entsprechen. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen, und die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 15 bis 24 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

2. Individuelle Behandlung

- (18) Da keine diesbezüglichen Bemerkungen übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 25 bis 27 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Normalwert

Ermittlung des Normalwerts für die ausführenden Hersteller, denen keine MWB gewährt wurde

Wahl des Vergleichslands

- (19) Die Zinkoxidverwender in der Gemeinschaft fochten die Wahl der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) als zur Ermittlung des Normalwerts geeignetes Vergleichsland an mit der Begründung, dass die Kosten in der VR China und den USA unterschiedlich seien. Dieser Aspekt wurde bereits ausführlich unter den Erwägungsgründen 28 bis 36 der vorläufigen Verordnung behandelt, und die entsprechenden Feststellungen werden bestätigt.
- (20) Da hierzu keine neuen Informationen übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 37 bis 39 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

Ermittlung des Normalwerts für die ausführenden Hersteller, denen eine MWB gewährt wurde

- (21) Die „Verwender“ und auch einige chinesische Hersteller behaupteten, dass die Preise für zinkhaltige Rohstoffe in China vom chinesischen Markt bestimmt würden und daher ohne Berichtigungen nach Maßgabe der Notierungen für Zink an der LME zugrunde gelegt werden sollten. Wie unter den Erwägungsgründen 46 und 47 der vorläufigen Verordnung erläutert, stützen sich die Preise bei Angebot und Nachfrage nach Zink und Zinkerzeugnissen in Marktwirtschaftsländern weltweit auf die Zinknotierungen an der LME. Außerdem stützen sich die chinesischen Unternehmen wie alle anderen Wirtschaftsbeteiligten auch beim Verkauf und Einkauf von Zinkkonzentrat auf dem internationalen Markt auf die LME-Notierungen. Aus Gründen der Zuverlässigkeit der Kosten mussten die chinesischen Preise für zinkhaltige Rohstoffe berichtigt werden, da diese Kosten den Einfluss der LME-Notierungen für Zink nicht in vollem Umfang widerspiegeln. Die Behauptungen sind daher zurückzuweisen, und die zur Berichtigung der Preise zinkhaltiger Rohstoffe auf der Grundlage der Zinknotierungen an der LME angewandte Methode wird bestätigt.

- (22) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung beantragte ein chinesischer Hersteller, die vorgenannte Berichtigung der Kosten für zinkhaltige Rohstoffe an dem Preis für Zinkkonzentrate und nicht an dem Preis für kalziniertes Zink vorzunehmen, da der Ausgangsstoff beim Herstellungsverfahren Zinkkonzentrate seien. Diese Frage wurde erneut geprüft, und die Prüfung ergab, dass der betreffende Hersteller in der Tat Zinkkonzentrate einkaufte, den nächsten Produktionsschritt, d. h. die Produktion von kalziniertem Zink aus den Zinkkonzentraten, aber an eine dritte Partei weitervergab. Die Untersuchung ergab ferner, dass das Unternehmen bei seiner Produktion zumindest zum Teil auf dem chinesischen Markt eingekauftes kalziniertes Zink verwendete, dessen Preise wie oben dargelegt berichtigt werden mussten. Da ein Marktwert für die Rohstoffe ermittelt werden musste und der Ausgangsstoff für das Herstellungsverfahren bei dem fraglichen Unternehmen eigentlich kalziniertes Zink war, konnte dem Antrag nicht stattgegeben werden, und die in der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode musste bestätigt werden.
- (23) Ein chinesischer Hersteller behauptete, der bei der rechnerischen Ermittlung seines Normalwerts für die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“) zugrunde gelegte Betrag sei nicht korrekt, und übermittelte diesbezügliche Informationen. Die Untersuchung ergab, dass die Behauptung begründet war, und die Berechnungen wurden entsprechend korrigiert.
- (24) Ein Unternehmen behauptete, anstelle der VVG-Kosten für die Inlandsverkäufe nur der betroffenen Ware seien die VVG-Kosten für die Inlandsverkäufe aller Waren zugrunde zu legen. Dies war nicht annehmbar. Bei der rechnerischen Ermittlung eines Normalwerts soll ein Ersatz für den Inlandspreis der gleichartigen Ware bestimmt werden. Die bei dieser Berechnung zugrunde gelegten VVG-Kosten sollten sich daher gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung auf die Produktion und die Verkäufe der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes beziehen. Das Vorbringen des Unternehmens musste daher zurückgewiesen werden, und die ursprünglichen Feststellungen werden bestätigt.
- (25) Nach Auffassung der chinesischen Hersteller, denen eine MWB gewährt wurde, hätten die Gewinne, die bei Verkäufen von bei der Herstellung von kalziniertem Zink und/oder Zinkoxid anfallenden Nebenerzeugnisse erzielt wurden, von den Herstellkosten für Zinkoxid abgezogen werden müssen. Die Untersuchung ergab jedoch, dass die Unternehmen Nebenerzeugnisse in ihren Büchern separat auswiesen. Die mit diesen Nebenerzeugnissen erzielten Gewinne schwankten je nach Zeitraum erheblich und wurden in ihren Büchern separat als außerordentliche Erträge ausgewiesen. Die Unternehmen haben die etwaigen Erträge aus den Verkäufen von Nebenerzeugnissen nie auf die Herstellkosten von Zinkoxid angerechnet. Diese Sichtweise wurde auch bei der vorläufigen Sachaufklärung vertreten. Dieses Vorbringen wurde folglich zurückgewiesen, und die Feststellungen in der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.
- (26) Außerdem machten sie geltend, dass die Kommission bei der Bestimmung der Gewinne im Rahmen der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts die Gewinne der Gemeinschaftshersteller und nicht diejenigen des Herstellers im Vergleichsland hätte zugrunde legen müssen. Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung ist der Normalwert auf der Grundlage des Preises oder rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft, im vorliegenden Fall den USA, zu ermitteln. Andere Methoden zur Ermittlung des Normalwertes kommen nur dann in Frage, wenn keine entsprechenden Daten aus dem Vergleichsland verfügbar sind. Die Forderung nach der Zugrundelegung der Gewinnspanne der Gemeinschaftshersteller ist daher zurückzuweisen.
- (27) Ein chinesischer Hersteller behauptete, die sich nur auf Ausfuhren beziehenden direkten Vertriebskosten seien in den VVG-Kosten für die Inlandsverkäufe enthalten. Diese Behauptung wurde belegt, und die Prüfung ergab, dass sie begründet war. Die Berechnungen wurden entsprechend berichtigt.
- (28) Die Feststellungen zu der Methode unter den Erwägungsgründen 40 bis 47 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

4. Ausführpreise

- (29) Einem chinesischen Hersteller zufolge waren bei der Berechnung der Ausführpreise bestimmte Kosten doppelt abgezogen worden. Diese Behauptung wurde geprüft und erwies sich als zutreffend, so dass eine entsprechende Berichtigung vorgenommen wurde.
- (30) Da keine weiteren diesbezüglichen Informationen übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter Erwägungsgrund 48 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5. Vergleich

- (31) Da keine diesbezüglichen Bemerkungen übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 49 und 50 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

6. Dumpingspannen

Für die kooperierenden ausführenden Hersteller, denen eine MWB und eine individuelle Behandlung (nachstehend „IB“ abgekürzt) gewährt wurde

- (32) Ein chinesischer Hersteller machte geltend, dass bei der Berechnung seiner Dumpingspanne sowohl für den Normalwert als auch für die Ausfuhren die Verkäufe und/oder Kosten der von ihm selbst hergestellten Waren zugrunde gelegt werden sollten und dass die von anderen Herstellern eingekauften Zinkoxidsmengen bei der Berechnung der Kosten nicht berücksichtigt werden dürften. Dieses Vorbringen wurde ausführlicher geprüft, und die fraglichen Transaktionen konnten separat berücksichtigt werden. Das Vorbringen wurde folglich akzeptiert, und bei der neuen Berechnung wurden nur die Verkäufe und/oder Kosten des von dem Unternehmen selbst hergestellten Zinkoxids berücksichtigt.

- (33) Die endgültigen gewogenen durchschnittliche Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, der von den folgenden Herstellern produzierten Ware erreichen folgende Werte:

Liuzhou Nonferrous Metals Smelting Co. Ltd	6,9 %
Liuzhou Fuxin Chemical Industry Co. Ltd	11,0 %
Gredmann Guigang Chemical Ltd	19,3 %
Liuzhou Longcheng Chemical General Plant	64,5 %

Für alle anderen ausführenden Hersteller

- (34) Die vorläufig festgestellte Dumpingspanne von 69,8 % des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft wird bestätigt.

E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (35) Einige Parteien behaupteten, dass ausgehend von Erwägungsgrund 57 der vorläufigen Verordnung offensichtlich 15 der 21 Zinkoxidhersteller in der Gemeinschaft an der Untersuchung nicht mitarbeiteten. Ihrer Auffassung nach erfüllte der Antrag daher nicht die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung. Es sei daran erinnert, dass auf die sechs Hersteller, die an der Untersuchung mitarbeiteten, ein erheblicher Teil der Zinkoxidproduktion in der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2000 (nachstehend „UZ“ abgekürzt) und damit in diesem Fall mehr als 75 % der Produktion der 21 der Kommission bekannten Unternehmen entfielen, so dass die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt sind. Da zu der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft keine neuen Informationen übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 57 bis 59 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

F. SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

- (36) In Ermangelung gegenteiliger Argumente werden die unter Erwägungsgrund 60 der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode zur Ermittlung der Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft und die Methode zur Ermittlung des Zinkoxidverbrauchs in der Gemeinschaft (vgl. Erwägungsgründe 62 und 63) bestätigt.

2. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (37) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Beurteilung aller relevanten Faktoren und -indizes,

die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflussen.

- (38) Einige betroffene Parteien zweifelten die Schlussfolgerungen der Kommission zur Schädigung an. Ihrer Auffassung nach zeigten bestimmte Informationen über die Leistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wie Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung, die in der nicht vertraulichen Fassung des Antrags und den Antworten auf die Fragebogen der Kommission enthalten waren, entweder steigende Tendenzen oder ein konstantes Niveau. Eine betroffene Partei behauptete ferner, die Feststellungen der Kommission seien fehlerhaft, da die Daten über den Cashflow (vgl. Erwägungsgrund 82 der vorläufigen Verordnung) nicht vollständig waren. Diese betroffenen Parteien führten ferner die Tatsache an, dass die Muttergesellschaften der Unternehmen, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildeten, im UZ erhebliche Gewinne verzeichneten und dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft daher keine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung erlitt.

- (39) Diese Argumente konnten nicht akzeptiert werden. Erstens stützten diese betroffenen Parteien ihre Behauptungen auf Teilinformationen, die nur bestimmte Mitglieder des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft betrafen. Sie trugen den unter den Erwägungsgründen 72 bis 89 der vorläufigen Verordnung dargelegten Ergebnissen der Untersuchung, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt darstellen, keine Rechnung. Zweitens beschränkt sich diese Untersuchung bekanntlich auf die betroffene Ware, wie sie unter Erwägungsgrund 9 der vorläufigen Verordnung definiert wurde. Es trifft zwar zu, dass die Muttergesellschaften bestimmter Mitglieder des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ Gewinne verzeichneten, aber die Rentabilität bei der Zinkoxidtätigkeit in der Gemeinschaft war in diesem Zeitraum, wie unter Erwägungsgrund 77 der vorläufigen Verordnung erläutert, insgesamt negativ.

- (40) Zu den Informationen über den Cashflow unter Erwägungsgrund 82 der vorläufigen Verordnung ist einzuräumen, dass einige Unternehmen, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bilden, keine detaillierten Angaben betreffend ihre Zinkoxidtätigkeiten übermitteln konnten. Jedoch entfielen auf die Unternehmen, die hierzu in der Lage waren und deren Informationen die Kommission prüfte und im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung zugrunde legte, mehr als 80 % der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ. Die geprüften Daten wurden als repräsentativ für die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt angesehen.

3. Entwicklungen vor und nach dem UZ

G. SCHADENSURSACHE

- (41) Mehrere betroffene Parteien, insbesondere Verwender der betroffenen Ware, plädierten bei der Kommission dafür, den Erfassungsbereich der Untersuchung auszuweiten und Entwicklungen sowohl vor dem Beginn des Bezugszeitraums (1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2000) als auch nach dem Ende des UZ zu berücksichtigen. Ihrer Auffassung nach sollten die Jahre 1993, 1994 und 1995 berücksichtigt werden, um ein genaueres Bild des Marktes zu erhalten. Ferner behaupteten sie, dass die Gemeinschaftshersteller Vorteile aus den nach dem UZ fallenden Preisen für zinkhaltige Metalle zogen, um ihre Gewinnspannen zu erhöhen und dass daher die Einführung von Maßnahmen nicht geboten sei.
- (42) Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung Informationen über die Zeit nach dem UZ normalerweise nicht berücksichtigt werden. Die von den betroffenen Parteien übermittelten Informationen über Ereignisse nach dem UZ, bei denen es sich in erster Linie um Verweise auf die rückläufigen Zinknotierungen an der LME handelte, boten keine Grundlage für die Schlussfolgerung, dass die Untersuchungsergebnisse nicht mehr relevant waren. Denn die Untersuchung ergab, dass die Preise auf dem Zinkoxidmarkt unter normalen Marktbedingungen der Entwicklung der Rohstoffpreise und weitgehend den Zinknotierungen an der LME folgten. Die Preis- und Kostenfluktuationen in der Zinkoxidbranche folgten also den LME-Notierungen, und die Entwicklungen nach dem UZ spiegelten lediglich das normale Funktionieren des Marktes wider, weshalb nicht von einer strukturellen Veränderung des Marktes ausgegangen werden konnte, die eine Zugrundelegung von Daten über den UZ eindeutig unangebracht werden ließ. Eine Berücksichtigung der Ereignisse nach dem UZ wird daher abgelehnt.
- (43) Auch die Feststellungen zur Schädigung wurden anhand von Informationen über den UZ getroffen. Die Vorlage von Daten über vorausgegangene Jahre dient dem besseren Verständnis des UZ und seiner Relativierung, indem die Entwicklung der Trends veranschaulicht wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Berücksichtigung von Daten über die vier dem UZ vorausgegangenen Jahre (1996-1999) zu diesem Zweck ausreicht. Eine Ausweitung des Bezugszeitraums auf die Jahre 1993, 1994 und 1995 wird daher abgelehnt.

4. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (44) Da keine weiteren Argumente zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgebracht wurden, wird die Schlussfolgerung, dass er – wie unter den Erwägungsgründen 72 bis 89 der vorläufigen Verordnung dargelegt – eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung erlitt, bestätigt.

1. Allgemeine Bemerkungen zu den Schlussfolgerungen der Kommission über die Schadensursache

- (45) Eine betroffene Partei behauptete, die angebliche Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei anderen Faktoren als den betroffenen Einfuhren zuzurechnen, nannte diese anderen Faktoren aber nicht. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hätte – so die Behauptung – im Bezugszeitraum trotz der gedumpten Einfuhren sein Produktionsniveau halten und seine Preise erhöhen können. Eine weitere betroffene Partei machte geltend, in der vorläufigen Verordnung sei der Wertverlust des Euro gegenüber dem US-Dollar in der zweiten Hälfte des Bezugszeitraums nicht gebührend berücksichtigt worden, und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei eher diesem Faktor als den Einfuhren aus der VR China anzulasten.
- (46) Da die erste betroffene Partei die anderen Faktoren, die ihrer Auffassung nach die Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren, nicht nannte, stellt diese Behauptung keine neue für die Untersuchung relevante Information dar und ist daher zurückzuweisen.
- (47) Was den von der anderen betroffenen Partei geltend gemachten Wertverlust des Euro gegenüber dem US-Dollar betrifft, so wurde unter Erwägungsgrund 61 der vorläufigen Verordnung eingeräumt, dass dies den Preisanstieg von Zink als Rohstoff noch verschärfte. Dies hätte sich nachteilig auf die finanzielle Lage bestimmter Gemeinschaftshersteller auswirken können, da die Notierung an der LME in US-Dollar erfolgt, während der Großteil ihrer Verkäufe in Euro getätigt wird. Es sei jedoch daran erinnert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu dieser Zeit seine Verkaufspreise bis zu einem gewissen Grad erhöhen konnte, um die gestiegenen Produktionskosten aufzufangen. Die Tatsache, dass die Preise nicht in demselben Maße stiegen wie die Notierungen für Zink an der LME, ist ein Beweis für den Druck durch die gedumpten Einfuhren auf die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ. Im UZ erreichten die Einfuhren aus der VR China gemessen an der Menge ihren Höhepunkt, und ihr Marktanteil betrug 18,4 %, während ihre Preise erheblich unter denjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen. Die Einfuhren aus anderen Drittländern gingen im Bezugszeitraum zurück, und im UZ betrug ihr Marktanteil 7,3 %. Dies lässt den Schluss zu, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne die gedumpten Einfuhren die höheren Kosten ganz oder fast ganz hätte weitergeben können. Die Behauptung, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht den gedumpten Einfuhren anzulasten sei, wird daher zurückgewiesen.

(48) Aus den vorstehenden Erwägungen und da keine anderen stichhaltigen Argumente zur möglichen Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgebracht wurden, wird bestätigt, dass die gedumpte Zinkoxideinfuhren mit Ursprung in der VR China Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

(49) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung erhielt die Kommission zahlreiche Schreiben identischen Wortlauts von Zinkoxidverwendern in der spanischen Keramikfliesenindustrie, bei denen es sich hauptsächlich um Hersteller von Fritten und Glasuren und um Keramikfliesenhersteller handelte. Viele dieser Unternehmen hatten sich bisher nicht bei der Kommission gemeldet oder an der Untersuchung mitgearbeitet, aber ihre jeweiligen Verbände hatten Sachäußerungen übermittelt.

(50) Diese Verwender brachten eine Reihe von Argumenten vor zur Definition der betroffenen Ware, der Wahl des Vergleichslands und der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die bereits behandelt wurden.

(51) Ihre Bemerkungen zu den Aspekten des Gemeinschaftsinteresses können zu zwei Hauptargumenten zusammengefasst werden. Das erste Argument betrifft die Minderung der Wettbewerbsfähigkeit, die ein Anstieg der Zinkoxidkosten mit sich brächte, was sich wiederum auf ihre finanzielle Lage auswirken würde, sowie die Konsequenzen für die weiteren Investitionen in die Fritten- und Keramikfliesenproduktion in der Gemeinschaft. Das zweite Argument betrifft die Gewichtung der jeweiligen Interessen der verschiedenen betroffenen Parteien durch die Kommission bei der Beurteilung des Gemeinschaftsinteresses insgesamt. Ihrer Auffassung nach hatte die Kommission ungerechterweise die relativ kleine Zahl verloren gegangener Arbeitsplätze im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft während des Bezugszeitraums in den Vordergrund gestellt und der Tatsache, dass gleichzeitig in der Keramikindustrie Tausende von Arbeitsplätzen geschaffen wurden, keine Rechnung getragen. Sie übermittelten jedoch keine Beweise für diese Behauptungen.

(52) Die sowohl nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung als auch nach der Unterrichtung über die wesentlichen Fakten und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung endgültiger Antidumpingzölle vorgeschlagen wurde, eingegangenen Stellungnahmen dieser betroffenen Parteien enthielten keine neuen Informationen oder Beweise, die nicht bereits berücksichtigt worden waren. Folglich wird die Schlussfolgerung unter Erwägungsgrund 151 der vorläufigen Verordnung, dass keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Maßnahmen sprechen, bestätigt.

I. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle

(53) Einige betroffene Parteien behaupteten, der von der Kommission vorgenommene Vergleich der Preise von Zinkoxid mit Ursprung in der VR China mit denjenigen der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Ware sei nicht fair gewesen, da der Großteil des

chinesischen Zinkoxids im amerikanischen Verfahren hergestellt werde und von geringer Qualität sei.

(54) Diese Behauptung trifft nicht zu. Denn bei dem Vergleich der Verkaufspreise auf dem Gemeinschaftsmarkt im UZ wurden die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und diejenigen der kooperierenden ausführenden Hersteller für vergleichbare Qualitäten und auf derselben Handelsstufe (unabhängigen Händlern/Einführern in Rechnung gestellte Preise) zugrunde gelegt. Ein solcher fairer Vergleich wurde sowohl zur Ermittlung der Schadensspanne als auch bei der Unterbietungsberechnung vorgenommen.

(55) Diese Vergleiche des vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Zinkoxids mit der von den chinesischen ausführenden Hersteller in die Gemeinschaft ausgeführten Ware wurden für jeweils dieselbe Zinkoxidqualität (im direkten Verfahren hergestelltes Zinkoxid mit einem Zinkoxidgehalt zwischen 95 % und 99,8 %) vorgenommen.

(56) Da keine weiteren diesbezüglichen Behauptungen vorgebracht wurden, wird die unter den Erwägungsgründen 154 und 155 der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode zur Berechnung der Schadensspannen bestätigt.

(57) In Bezug auf die Ermittlung des nicht schadensverursachenden Preises ergab die Untersuchung, dass bestimmte Waren eines Gemeinschaftsherstellers in der Produktionskostentabelle fälschlicherweise der hochwertigen Qualität zugeordnet worden waren, und dies wurde entsprechend korrigiert. Infolge dieser Korrektur ergaben sich geringfügig niedrigere nicht schadensverursachende Preise und Spannen als in der ursprünglichen Untersuchung.

2. Form und Höhe der Zölle

(58) Drei der vier kooperierenden ausführenden Hersteller in China führten die von ihnen hergestellten Waren entweder direkt oder über ihre jeweiligen verbundenen Handelsgesellschaften aus. Die Untersuchung ergab aber, dass die verbundenen Handelsgesellschaften auch Zinkoxid ausführten, das sie von Herstellern bezogen hatten, die nicht an der Untersuchung mitarbeiteten. Die für die einzelnen betroffenen Hersteller ermittelten spezifischen Dumpingspannen werden jeweils nur auf das von dem herstellenden Unternehmen produzierte Zinkoxid angewendet. Der vierte Hersteller verkaufte einen Teil seiner Produktion an einen anderen in das Verfahren einbezogenen Hersteller. Angesichts des hohen Niveaus der Nichtkooperation (35 %) und der Tatsache, dass die nicht kooperierenden Hersteller ebenfalls über dieselben verbundenen Händler exportierten, wird ausnahmsweise davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall Sonderbestimmungen erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Antidumpingzolls zu gewährleisten.

(59) Gemäß diesen Sonderbestimmungen ist den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorzulegen, die den Bestimmungen im Anhang zu dieser Verordnung entspricht. Nur die Einfuhren, für die eine

solche Handelsrechnung vorgelegt wird, werden unter den für den fraglichen Hersteller geltenden TARIC-Zusatzcodes angemeldet. Auf die Einfuhren, für die keine solche Handelsrechnung vorgelegt wird, wird der für alle übrigen Ausführer geltende residuale Antidumpingzoll erhoben. Die betroffenen Unternehmen wurden ferner aufgefordert, der Kommission regelmäßig Bericht zu erstatten, um eine ordnungsgemäße Überwachung ihrer Zinkoxidverkäufe in die Gemeinschaft sicherzustellen. Werden keine Berichte übermittelt oder ergeben die Berichte Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht ausreichen, um die Auswirkungen des schadensverursachenden Dumpings zu beseitigen, ist unter Umständen die Einleitung einer Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung erforderlich.

- (60) Die Berichtigungen der Dumping- und Schadensspannen berührte die Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls nicht, so dass die unter den Erwägungsgründen 156 bis 159 der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode zur Festsetzung der Zollsätze bestätigt wird.

3. Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle und andere Bestimmungen

- (61) Angesichts des Umfangs des Dumpings, das die Untersuchung für die ausführenden Hersteller ergeben hatte, und der Schwere der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es als notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle endgültig zu vereinnahmen. Da die endgültigen Zölle niedriger sind als die

vorläufigen Zölle, werden die die endgültigen Zollsätze übersteigenden Sicherheitsleistungen freigegeben.

- (62) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird die Verordnung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss gegebenenfalls ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zölle gelten, entsprechend aktualisieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Zinkoxid (chemische Formel: ZnO) mit einer Reinheit von 93 GHT oder mehr des KN-Codes ex 2817 00 00 (TARIC-Code 2817 00 00 11) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, der von nachstehenden Unternehmen hergestellten Waren finden folgende Zollsätze Anwendung, vorausgesetzt die Waren werden im Einklang mit Absatz 3 eingeführt:

Unternehmen	Endgültiger Zoll (%)	TARIC-Zusatzcode
Liuzhou Nonferrous Metals Smelting Co. Ltd 17 Baiyun Road, Liuzhou City, 545006 Guangxi Province, China	6,9	A277
Liuzhou Fuxin Chemical Industry Co. Ltd 16-90 Xihuan Road, Liuzhou, 545007 Guangxi Province, China	11,0	A278
Gredmann Guigang Chemical Ltd Development Zone for Enterprises with Foreign Investment (Batang Maijiupo), Guigang City, 537100 Guangxi Province, China	19,3	A279
Liuzhou Longcheng Chemical General Plant Luowei Horticultural Farm, Liuzhou, Guangxi Province, China	26,3	A280
Alle übrigen Unternehmen	28,0	A999

(3) Die Anwendung der für die vier in Absatz 2 genannten Unternehmen festgelegten individuellen Zölle setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die den Bestimmungen des Anhangs entspricht. Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1827/2001 werden in Höhe der endgültigen Zölle endgültig vereinnahmt. Die die endgültigen Zollsätze übersteigenden Sicherheitsleistungen werden freigegeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. ACEBES PANIAGUA

ANHANG

Die gültige Handelsrechnung muss eine unterzeichnete Erklärung nach folgendem Muster umfassen:

Name des Bevollmächtigten des Unternehmens, der die Handelsrechnung ausgestellt und die folgende Erklärung unterzeichnet hat:

„Der Unterzeichnete bestätigt, dass die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft verkauften und auf dieser Handelsrechnung aufgeführten Waren

1. von [Name und Anschrift des Unternehmens] hergestellt wurden,
2. einen Zinkoxidgehalt von (genaue Angabe in %) aufweisen und
3. ihre Menge (Angabe in Tonnen) beträgt.

Ich erkläre, dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 409/2002 DER KOMMISSION
vom 4. März 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	170,0	
	204	153,6	
	212	156,5	
	624	203,0	
	999	170,8	
0707 00 05	052	175,4	
	068	107,1	
	204	88,4	
	624	135,7	
0709 90 70	999	126,7	
	052	139,4	
	204	65,8	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	999	102,6	
	052	53,3	
	204	47,5	
	212	49,3	
	220	52,2	
	421	29,6	
	600	48,8	
	624	70,0	
	999	50,1	
	0805 50 10	052	43,7
600		50,5	
999		47,1	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	41,6	
	388	111,3	
	400	111,6	
	404	103,5	
	508	90,8	
	512	102,6	
	524	83,8	
	528	86,0	
	720	117,7	
	728	125,5	
	999	97,4	
	0808 20 50	388	93,3
		400	107,7
512		79,8	
528		79,6	
720		116,7	
	999	95,4	

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 410/2002 DER KOMMISSION**vom 27. Februar 2002****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf ihren Artikel 122,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Einige Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden haben Änderungen der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 beantragt.
- (2) Diese Änderungen gehen auf Entscheidungen des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten oder ihrer nach Maßgabe des Gemeinschafts-

rechts für die Durchführung der Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit zuständigen Behörden zurück.

- (3) Die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer hat eine einvernehmliche Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge 1 bis 6 sowie 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2002

Für die Kommission
Anna DIAMANTOPOULOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 1.

ANHANG

1. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „K. ÖSTERREICH“ erhält folgende Fassung:

„1. Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, Wien.

2. Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wien.

3. Sondersysteme für Beamte: Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport, Wien, beziehungsweise die jeweils betroffene Landesregierung.“

b) Abschnitt „L. PORTUGAL“ wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ministro do Trabalho e da Solidariedade (Minister für Arbeit und Solidarität), Lisboa.“

ii) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Secretário Regional dos Assuntos Sociais da Região Autónoma da Madeira (Regionalsekretär für Sozialfragen der Autonomen Region Madeira), Funchal.“

iii) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Secretário Regional dos Assuntos Sociais da Região Autónoma dos Açores (Regionalsekretär für Sozialfragen der Autonomen Region der Azoren), Angra do Heroísmo.“

iv) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ministro da Reforma do Estado e da Administração Pública (Minister für die Reform des Staates und der Verwaltung), Lisboa.“

2. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „K. ÖSTERREICH“ wird wie folgt geändert:

Nummer 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Für die Anwendung des Artikels 45 Absatz 6 der Verordnung, wenn keine österreichischen Beitragszeiten zurückgelegt wurden, sowie für die Berücksichtigung von Präsenz- und Zivildienstzeiten sowie Zeiten der Kindererziehung, wenn keine österreichische Versicherungszeit vorangeht oder nachfolgt: Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, Wien.“

b) Abschnitt „L. PORTUGAL“ wird wie folgt geändert:

„A. IM ALLGEMEINEN“ wird wie folgt geändert:

i) Teil I Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Krankheit, Mutterschaft, Familienleistungen:

Instituto de Solidariedade e Segurança Social (Anstalt für Solidarität und soziale Sicherheit): Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social (Bezirksstelle für Solidarität und soziale Sicherheit), bei dem der Betreffende versichert ist.“

ii) Teil I Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Invalidität, Alter, Tod:

Instituto de Solidariedade e Segurança Social (Anstalt für Solidarität und soziale Sicherheit): Centro Nacional de Pensões, (Staatliche Rentenanstalt), Lisboa, und Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social (Bezirksstelle für Solidarität und soziale Sicherheit), bei dem der Betreffende versichert ist.“

- iii) Teil I Nummer 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
- „b) Gewährung und Auszahlung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit (z. B. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Feststellung von Leistungshöhe und -dauer, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung im Hinblick auf Weitergewährung, Ruhen oder Entzug der Leistung): Instituto de Solidariedade e Segurança Social (Anstalt für Solidarität und soziale Sicherheit): Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social (Bezirksstelle für Solidarität und soziale Sicherheit), bei dem der Betreffende versichert ist.“
- iv) Teil I Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Leistungen des beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit: Instituto de Solidariedade e Segurança Social (Anstalt für Solidarität und soziale Sicherheit): Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social (Bezirksstelle für Solidarität und soziale Sicherheit) des Wohnorts des Betroffenen.“
- v) Teil II Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Krankheit, Mutterschaft, Familienleistungen: Centro de Segurança Social da Madeira (Sozialversicherungsstelle Madeira), Funchal.“
- vi) Teil II Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. a) Invalidität, Alter, Tod: Centro de Segurança Social da Madeira (Sozialversicherungsstelle Madeira), Funchal.
 b) Invalidität, Alter, Tod im Sondersystem der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft: Centro de Segurança Social da Madeira (Sozialversicherungsstelle Madeira), Funchal.“
- vii) Teil II Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „a) Entgegennahme des Antrags und Prüfung der Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Feststellung der Beschäftigungszeiten, Klassifizierung der Arbeitslosigkeit, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung): Instituto Regional de Emprego (Regionalanstalt für Arbeit): Centro Regional de Emprego (Regionales Arbeitsamt), Funchal.
 b) Gewährung und Auszahlung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit (z. B. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Feststellung von Leistungshöhe und -dauer, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung im Hinblick auf Weitergewährung, Ruhen oder Entzug der Leistung): Centro de Segurança Social da Madeira (Sozialversicherungsstelle Madeira), Funchal.“
- viii) Teil II Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Leistungen des beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit: Centro de Segurança Social da Madeira (Sozialversicherungsstelle Madeira), Funchal.“
- ix) Teil III Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Krankheit, Mutterschaft, Familienleistungen: Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social (Sozialversicherungsanstalt): Centro de Prestações Pecuniárias (Zentralstelle für Geldleistungen), bei dem der Betreffende versichert ist.“
- x) Teil III Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. a) Invalidität, Alter, Tod: Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social (Sozialversicherungsanstalt): Centro Coordenador de Prestações Diferidas (Kordinationsstelle für aufgeschobene Leistungen), Angra do Heroísmo.
 b) Invalidität, Alter, Tod im Sondersystem der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft: Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social (Sozialversicherungsanstalt): Centro Coordenador de Prestações Diferidas (Kordinationsstelle für aufgeschobene Leistungen), Angra do Heroísmo.“

xi) Teil III Nummer 4 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--|
| <p>„a) Entgegennahme des Antrags und Prüfung der Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Feststellung der Beschäftigungszeiten, Klassifizierung der Arbeitslosigkeit, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung):</p> | <p>Agência para a Qualificação e Emprego (Agentur für Qualifikation und Beschäftigung) des Wohnorts des Betroffenen.</p> |
| <p>b) Gewährung und Auszahlung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit (z. B. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Feststellung von Leistungshöhe und -dauer, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung im Hinblick auf Weitergewährung, Ruhen oder Entzug der Leistung):</p> | <p>Centro de Prestações Pecuniárias (Zentralstelle für Geldleistungen) bei dem der Betroffene versichert ist.“</p> |

xii) Teil III Nummer 5 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|--|
| <p>„5. Leistungen des beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit:</p> | <p>Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social (Sozialversicherungsanstalt): Centro de Prestações Pecuniárias (Zentralstelle für Geldleistungen) des Wohnorts des Betroffenen.“</p> |
|---|--|

3. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „K. ÖSTERREICH“ wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) In allen anderen Fällen:

- i) die Gebietskrankenkasse, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständig ist, sofern in den folgenden Unterabsätzen nichts anderes bestimmt wird
- ii) bei Behandlung in einer Krankenanstalt, für die ein Landesfonds zuständig ist, der Landesfonds, der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständig ist
- iii) bei Behandlung in einer anderen Krankenanstalt, die von dem am 31. Dezember 2000 geltenden Vertrag zwischen Hauptverband und Wirtschaftskammer Österreich erfasst ist, der für diese Krankenanstalten eingerichtete Fonds
- iv) bei Inanspruchnahme einer In-vitro-Fertilisation, der Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation, Wien“

ii) Nummer 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Sachleistungen:

- i) die Gebietskrankenkasse, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständig ist, sofern in den folgenden Unterabsätzen nichts anderes bestimmt wird
- ii) bei Behandlung in einer Krankenanstalt, für die ein Landesfonds zuständig ist, der Landesfonds, der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständig ist
- iii) bei Behandlung in einer anderen Krankenanstalt, die von dem am 31. Dezember 2000 geltenden Vertrag zwischen Hauptverband und Wirtschaftskammer Österreich erfasst ist, der für diese Krankenanstalten eingerichtete Fonds

iv) die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Wien, die in allen Fällen Leistungen gewähren kann“

b) Abschnitt „L. PORTUGAL“ wird wie folgt geändert:

i) Teil I Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Krankheit, Mutterschaft, Familienleistungen (für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft siehe auch Anhang 10):

Instituto de Solidariedade e Segurança Social (Anstalt für Solidarität und soziale Sicherheit): Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social (Bezirksstelle für Solidarität und soziale Sicherheit) des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Betroffenen“

ii) Teil I Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Invaliddität, Alter, Tod:

Instituto de Solidariedade e Segurança Social (Anstalt für Solidarität und soziale Sicherheit): Centro Nacional de Pensões (Staatliche Rentenanstalt), Lisboa, und Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social (Bezirksstelle für Solidarität und soziale Sicherheit) des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Betroffenen“

iii) Teil I Nummer 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Gewährung und Auszahlung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit (z. B. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Feststellung von Leistungshöhe und -dauer, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung im Hinblick auf Weitergewährung, Ruhen oder Entzug der Leistung):

Instituto de Solidariedade e Segurança Social (Anstalt für Solidarität und soziale Sicherheit): Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social (Bezirksstelle für Solidarität und soziale Sicherheit) des Wohnorts des Betroffenen“

iv) Teil I Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Leistungen des beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit:

Instituto de Solidariedade e Segurança Social (Anstalt für Solidarität und soziale Sicherheit): Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social (Bezirksstelle für Solidarität und soziale Sicherheit) des Wohnorts des Betroffenen“

v) Teil II Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Krankheit, Mutterschaft, Familienleistungen (für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft siehe auch Anhang 10):

Centro de Segurança Social da Madeira (Sozialversicherungsstelle Madeira), Funchal.“

vi) Teil II Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) Invaliddität, Alter, Tod:

Centro de Segurança Social da Madeira (Sozialversicherungsstelle Madeira), Funchal.

b) Invaliddität, Alter, Tod im Sondersystem der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft:

Centro de Segurança Social da Madeira (Sozialversicherungsstelle Madeira), Funchal.“

vii) Teil II Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„a) Entgegennahme des Antrags und Prüfung der Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Feststellung der Beschäftigungszeiten, Klassifizierung der Arbeitslosigkeit, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung):

Instituto Regional de Emprego (Regionalanstalt für Arbeit): Centro Regional de Emprego (Regionales Arbeitsamt), Funchal.

b) Gewährung und Auszahlung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit (z. B. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Feststellung von Leistungshöhe und -dauer, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung im Hinblick auf Weitergewährung, Ruhen oder Entzug der Leistung):

Centro de Segurança Social da Madeira (Sozialversicherungsstelle Madeira), Funchal.“

viii) Teil II Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Leistungen eines beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit: Centro de Segurança Social da Madeira (Sozialversicherungsstelle Madeira), Funchal.“

ix) Teil III Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Krankheit, Mutterschaft, Familienleistungen (für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft siehe auch Anhang 10): Instituto de Gestão dos Regimes de Segurança Social (Sozialversicherungsanstalt): Centro de Prestações Pecuniárias (Zentralstelle für Geldleistungen) des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Betroffenen“

x) Teil III Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) Invalidität, Alter, Tod: Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social (Sozialversicherungsanstalt): Centro Coordenador de Prestações Diferidas (Koordinierungsstelle für aufgeschobene Leistungen), Angra do Heroísmo

b) Invalidität, Alter, Tod im Sondersystem der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft: Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social (Sozialversicherungsanstalt): Centro Coordenador de Prestações Diferidas (Koordinierungsstelle für aufgeschobene Leistungen), Angra do Heroísmo“

xi) Teil III Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„a) Entgegennahme des Antrags und Prüfung der Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Feststellung der Beschäftigungszeiten, Klassifizierung der Arbeitslosigkeit, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung): Agência para a Qualificação e Emprego (Agentur für Qualifikation und Beschäftigung) des Wohnorts des Betroffenen

b) Gewährung und Auszahlung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit (z. B. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Feststellung von Leistungshöhe und -dauer, Kontrolle der versicherungsrechtlichen Stellung im Hinblick auf Weitergewährung, Ruhen oder Entzug der Leistung): Centro de Prestações Pecuniárias (Zentralstelle für Geldleistungen) des Wohnorts des Betroffenen“

xii) Teil III Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Leistungen des beitragsfreien Systems der sozialen Sicherheit: Instituto de Gestão dos Regimes de Segurança Social (Sozialversicherungsanstalt): Centro de Prestações Pecuniárias (Zentralstelle für Geldleistungen) des Wohnorts des Betroffenen“

4. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „J. NIEDERLANDE“ wird wie folgt geändert:

Nummer 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Sachleistungen: College voor zorgverzekeringen (Verband der Krankenversicherungsträger), Amstelveen“

b) Abschnitt „K. ÖSTERREICH“ wird wie folgt geändert:

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„a) Familienleistungen mit Ausnahme des Karenzgeldes: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Wien;

b) Karenzgeld: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wien“

5. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer „28. DEUTSCHLAND-SPANIEN“ erhält folgende Fassung:
„Gegenstandslos“
- b) Unter Nummer „32. DEUTSCHLAND-ITALIEN“ wird folgender Buchstabe d) hinzugefügt:
„d) Abkommen vom 3. April 2000 über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der sozialen Sicherheit“
- c) Nummer „35. DEUTSCHLAND-ÖSTERREICH“ erhält folgende Fassung:
 - „a) Abschnitt II Nummer 1 und Abschnitt III der Vereinbarung vom 2. August 1979 über die Durchführung des Abkommens vom 19. Juli 1978 über die Arbeitslosenversicherung.
 - b) Vereinbarung vom 21. April 1999 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.“
- d) Nummer „36. DEUTSCHLAND-PORTUGAL“ erhält folgende Fassung:
„Abkommen vom 10. Februar 1998 über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung.“
- e) Nummer „71. IRLAND-ÖSTERREICH“ erhält folgende Fassung:
„Vereinbarung vom 25. April 2000 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit.“
- f) Nummer „74. IRLAND-SCHWEDEN“ erhält folgende Fassung:
„Vereinbarung vom 8. November 2000 über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen.“
- g) Nummer „92. NIEDERLANDE-SCHWEDEN“ erhält folgende Fassung:
„Vereinbarung vom 28. Juni 2000 über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen nach Titel III Kapitel 1 der Verordnung.“
- h) Nummer „94. ÖSTERREICH-PORTUGAL“ erhält folgende Fassung:
„Vereinbarung vom 16. Dezember 1998 über die Kostenerstattung von Sachleistungen.“

6. Anhang 6 wird wie folgt geändert:

Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“ wird wie folgt geändert:

- i) Nummer 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
 - „a) im Verhältnis zu Griechenland, Italien, den Niederlanden und Portugal: Zahlung über die Verbindungsstellen des zuständigen Mitgliedstaats und des Wohnmitgliedstaats (gemeinsame Anwendung der Artikel 53 bis 58 der Durchführungsverordnung und der im Anhang 5 genannten Bestimmungen)“
- ii) Nummer 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
 - „b) im Verhältnis zu Belgien, Spanien, Frankreich und Österreich: Zahlung über die Verbindungsstelle des zuständigen Staates.“

7. Anhang 9 wird wie folgt geändert:

Abschnitt „K. ÖSTERREICH“ wird wie folgt geändert:

„Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der

1. Leistungen der Gebietskrankenkassen,
2. der Leistungen der Krankenanstalten, für die ein Landesfonds zuständig ist,
3. der Leistungen der anderen Krankenanstalten, die von dem am 31. Dezember 2000 geltenden Vertrag zwischen Hauptverband und Wirtschaftskammer Österreich erfasst sind, und
4. der Leistungen des Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation, Wien, berechnet.“

8. Anhang 10 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „J. NIEDERLANDE“ wird wie folgt geändert:

Nummer 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- „a) Erstattungen gemäß den Artikeln 36 und 63 der Verordnung: College voor zorgverzekeringen (Verband der Krankenversicherungsträger), Amstelveen“

b) Abschnitt „K. ÖSTERREICH“ wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Für die Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b), Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 17 der Verordnung: Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, in Bezug auf die Sondersysteme für Beamte im Einvernehmen mit dem jeweiligen öffentlichrechtlichen Dienstgeber“

c) Abschnitt „L. PORTUGAL“ wird wie folgt geändert:

„A. IM ALLGEMEINEN“ wird wie folgt geändert:

i) Teil I Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 und des Artikels 11a der Durchführungsverordnung: Instituto de Solidariedade e Segurança Social (Anstalt für Solidarität und soziale Sicherheit): Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social (Bezirksstelle für Solidarität und soziale Sicherheit), bei dem der Betreffende versichert ist“

ii) Teil I Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Bei Anwendung des Artikels 12a der Durchführungsverordnung: Instituto de Solidariedade e Segurança Social (Anstalt für Solidarität und soziale Sicherheit): Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social (Bezirksstelle für Solidarität und soziale Sicherheit) des Wohnorts oder der Versicherungszugehörigkeit des Betreffenden“

iii) Teil I Nummer 6 erhält folgende Fassung:

- „6. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung: Instituto de Solidariedade e Segurança Social (Anstalt für Solidarität und soziale Sicherheit): Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social (Bezirksstelle für Solidarität und soziale Sicherheit), Lisboa“

iv) Teil I Nummer 7 erhält folgende Fassung:

- „7. Bei Anwendung des Artikels 28 Absatz 1, des Artikels 29 Absätze 2 und 5, des Artikels 30 Absätze 1 und 3 und des Artikels 31 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf die Ausstellung der Bescheinigungen): Instituto de Solidariedade e Segurança Social (Anstalt für Solidarität und soziale Sicherheit): Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social (Bezirksstelle für Solidarität und soziale Sicherheit) des Wohnorts des Betreffenden“

v) Teil I Nummer 10 erhält folgende Fassung:

- „10. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Instituto de Solidariedade e Segurança Social (Anstalt für Solidarität und soziale Sicherheit): Centro Distrital de Solidariedade e Segurança Social (Bezirksstelle für Solidarität und soziale Sicherheit), bei dem der Betreffende zuletzt versichert war“

vi) Teil II Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 und des Artikels 11a der Durchführungsverordnung: Centro de Segurança Social da Madeira (Sozialversicherungsstelle Madeira), Funchal“

vii) Teil II Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Bei Anwendung des Artikels 12a der Durchführungsverordnung: Centro de Segurança Social da Madeira (Sozialversicherungsstelle Madeira), Funchal“

viii) Teil II Nummer 6 erhält folgende Fassung:

- „6. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung: Centro de Segurança Social da Madeira (Sozialversicherungsstelle Madeira), Funchal“

ix) Teil II Nummer 7 erhält folgende Fassung:

- „7. Bei Anwendung des Artikels 28 Absatz 1, des Artikels 29 Absätze 2 und 5, des Artikels 30 Absätze 1 und 3 und des Artikels 31 Absatz 1 Satz 2 (im Hinblick auf die Ausstellung der Bescheinigungen):
- Centro de Segurança Social da Madeira (Sozialversicherungsstelle Madeira), Funchal“

x) Teil II Nummer 9 erhält folgende Fassung:

- „9. Bei Anwendung des Artikels 17 Absätze 6 und 7, des Artikels 18 Absätze 3, 4 und 6, des Artikels 20, des Artikels 21 Absatz 1, des Artikels 22, des Artikels 31 Absatz 1 Satz 1 und des Artikels 34 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf den Träger des Wohnorts bzw. des Aufenthaltsorts):
- Centro Regional de Saúde (Regionales Gesundheitszentrum), Funchal“

xi) Teil II Nummer 10 erhält folgende Fassung:

- „10. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
- Centro de Segurança Social da Madeira (Sozialversicherungsstelle Madeira), Funchal“

xii) Teil III Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung:
- Direcção Regional da Solidariedade e da Segurança Social (Regionaldirektion für Solidarität und soziale Sicherheit), Angra do Heroísmo“

xiii) Teil III Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 und des Artikels 11a der Durchführungsverordnung:
- Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social (Sozialversicherungsanstalt): Centro de Prestações Pecuniárias (Zentralstelle für Geldleistungen), bei dem der Betreffende versichert ist“

xiv) Teil III Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Bei Anwendung des Artikels 12a der Durchführungsverordnung:
- Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social (Sozialversicherungsanstalt): Centro de Prestações Pecuniárias (Zentralstelle für Geldleistungen) des Wohn- oder des Aufenthaltsorts des Betreffenden“

xv) Teil III Nummer 6 erhält folgende Fassung:

- „6. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung:
- Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social (Sozialversicherungsanstalt): Centro de Prestações Pecuniárias (Zentralstelle für Geldleistungen), Angra do Heroísmo“

xvi) Teil III Nummer 7 erhält folgende Fassung:

- „7. Bei Anwendung des Artikels 28 Absatz 1, des Artikels 29 Absätze 2 und 5, des Artikels 30 Absätze 1 und 3 und des Artikels 31 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf die Ausstellung der Bescheinigungen):
- Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social (Sozialversicherungsanstalt): Centro de Prestações Pecuniárias (Zentralstelle für Geldleistungen) des Wohnorts des Betreffenden“

xvii) Teil III Nummer 9 erhält folgende Fassung:

- „9. Bei Anwendung des Artikels 17 Absätze 6 und 7, des Artikels 18 Absätze 3, 4 und 6, des Artikels 20, des Artikels 21 Absatz 1, des Artikels 22, des Artikels 31 Absatz 1 Satz 1 und des Artikels 34 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf den Träger des Wohnorts bzw. des Aufenthaltsorts):
- Centro de Saúde (Gesundheitszentrum) des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Betroffenen“

xviii) Teil III Nummer 10 erhält folgende Fassung:

- „10. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
- Instituto de Gestão de Regimes de Segurança Social (Sozialversicherungsanstalt): Centro de Prestações Pecuniárias (Zentralstelle für Geldleistungen), bei dem der Betroffene zuletzt versichert war.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 411/2002 DER KOMMISSION

vom 4. März 2002

zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte Nebenerzeugnisse von Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere an Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽³⁾ sind Änderungen der Gemeinsamen Nomenklatur insbesondere bei Grobgrieß und Feingrieß von Reis sowie Reispellets eingeführt worden.
- (2) Die Tabelle in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽⁵⁾, ist entsprechend anzupassen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Tabelle in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der Text

„1103 14 00		Grobgrieß und Feingrieß von Reis
1103 29 50		Reispellets“

durch folgenden Text ersetzt:

„1103 19 50		Grobgrieß und Feingrieß von Reis
1103 20 50		Reispellets“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 9.2.1979, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 412/2002 DER KOMMISSION**vom 4. März 2002****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom
21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die
Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter
Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko,
Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemein-
schaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige
(Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige
und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß
Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission
vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der
Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in
Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordan-
land und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrun-
delegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewich-
teten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt.
Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzu-
setzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt
werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unver-
züglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in
einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard)
Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und
kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG)
Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. März 2002 in Kraft.

Sie gilt vom 6. bis 19. März 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 4. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 4. März 2002 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 6. bis 19. März 2002

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	13,65	11,61	48,44	19,51
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	11,82	—	20,83	18,09
Marokko	22,34	18,51	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	18,25	—	—	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juni 2001

**über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Technischen Glaswerke Ilmenau GmbH,
Deutschland**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1549)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/185/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung ⁽¹⁾ gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ⁽²⁾ und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

- (1) Deutschland notifizierte der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag mit Schreiben vom 1. Dezember 1998, dessen Eingang am 4. Dezember 1998 registriert wurde, Umstrukturierungsmaßnahmen zugunsten der Technischen Glaswerke Ilmenau GmbH („TGI“). Da die Beihilfen bereits ausgezahlt worden waren, wurden die Maßnahmen unter der Nummer NN 147/98 registriert. Die Kommission ersuchte Deutschland mit Schreiben vom 23. Dezember 1998 und 29. März 1999 um ergänzende Auskünfte, die ihr mit Schreiben vom 18. Februar 1999, eingegangen am 19. Februar 1999, und 31. Mai 1999, eingegangen am 1. Juni 1999, erteilt wurden. Mit Schreiben vom 15. September 1999, eingegangen am 20. September 1999, 4. Oktober 1999, eingegangen am 5. Oktober 1999, und 29. Oktober 1999, eingegangen am 3. November 1999, übermittelte Deutschland noch weitere Auskünfte.
- (2) Mit Schreiben vom 4. April 2000 teilte die Kommission Deutschland ihren Beschluss mit, wegen der Umstrukturierungsbeihilfen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Gleichzeitig erließ sie eine Anordnung zur Auskunftserteilung.
- (3) Der Kommissionsbeschluss über die Eröffnung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ veröffentlicht. Darin forderte die Kommission alle Beteiligten zur Stellungnahme auf.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Fußnote 1.

- (4) Mit Schreiben vom 3. Juli 2000, eingegangen am 7. Juli 2000, reagierte Deutschland auf die Eröffnung des Verfahrens und die Anordnung zur Auskunftserteilung. Am 7. November 2000 fand eine Sitzung mit Vertretern der deutschen Behörden statt. Mit Schreiben vom 27. Februar 2001, eingegangen am 1. März 2001, übermittelte Deutschland weitere Informationen.
- (5) Die Kommission erhielt Stellungnahmen von zwei Beteiligten, die sie an Deutschland zur Äußerung weiterleitete. Deutschland legte seine Bemerkungen mit Schreiben vom 13. Dezember 2000 vor, dessen Eingang am 15. Dezember 2000 registriert wurde.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG

2.1. Der Beihilfeempfänger

- (6) TGI hat ihren Sitz in Ilmenau in Thüringen, einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag. Sie wurde 1994 von zwei Privatpersonen, Herrn und Frau Geiß, mit dem Ziel der Übernahme von vier der zwölf Produktionslinien der Ilmenauer Glaswerke GmbH („IGW“) gegründet, deren Liquidierung die Treuhandanstalt („THA“) als alleiniger Eigentümer 1994 beschlossen hatte. Die verbleibenden acht Produktionslinien wurden stillgelegt und abgebaut.
- (7) Das Unternehmen ist in den Produktfeldern technisches Glas, Laborglas, Hauswirtschaftsglas, Schau-glas, Röhren und Stäbe tätig. 1997 beschäftigte TGI 226 Mitarbeiter und erzielte einen Umsatz von 28 048 000 DEM.
- (8) Der Hauptgesellschafter (99 % der Anteile) und Geschäftsführer des Unternehmens, Herr Geiß, war auch alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer von zwei anderen an demselben Markt wie TGI tätigen Unternehmen:
 — Laborbedarf Stralsund GmbH („LS“) in Güstrow, Mecklenburg-Vorpommern und
 — Paul F. Schröder & Co. Technische Glaswaren GmbH & Co KG („PFS“) in Ellerau in der Nähe von Hamburg.
- (9) Während LS nur zwei Mitarbeiter zählte, hatte PFS 74 Mitarbeiter und erzielte 1997 einen Umsatz von 9 711 000 DEM. LS stellte 1999 seine Geschäftstätigkeit ein. PFS meldete im Januar 2000 Konkurs an.

2.2. Frühere Finanzmaßnahmen

- (10) Der Verkauf der vier Produktionslinien (Wannen) der IGW an TGI erfolgte im Rahmen zweier Asset-deals.

2.2.1. Asset-deal 1 (Vertrag vom 26. September 1994)

- (11) Im September 1994 wurden nach ergebnislosen Verhandlungen mit anderen potenziellen Investoren die ersten drei Produktionslinien an TGI verkauft. Dieser Verkauf wurde abschließend von der THA, dem alleinigen Gesellschafter der IGW, im Dezember 1994 genehmigt.
- (12) Der Kaufpreis belief sich auf insgesamt 5 800 000 DEM und sollte in drei Raten bis Ende 1999 gezahlt werden. Die Zahlung wurde durch eine Grundschuld in Höhe von 4 000 000 DEM und eine Bankbürgschaft von 1 800 000 DEM gesichert. Letztere wurde ihrerseits durch Rückbürgschaften und Festgeldanlagen gesichert.
- (13) Im Rahmen dieses Asset-deals gewährte Deutschland die nachstehenden Maßnahmen in Höhe von 58 500 000 DEM:

(in DEM)

Maßnahme	Betrag
Investitionskredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau	17 000 000
Investitionszuschüsse (GA-Mittel)	6 750 000
Investitionszulagen	1 150 000
BvS-Zuschüsse	16 500 000
THA/BvS-Zuschüsse für Verlustausgleich	17 000 000
Insgesamt	58 500 000

- (14) Abgesehen von den Investitionskrediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau („KfW“) in Höhe von 17 100 000 DEM, Investitionszuschüssen und Investitionszulagen in Höhe von 7 900 000 DEM erhielt TGI von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben („BvS“) Zuschüsse für die Umstrukturierung einer Pilotanlage in Höhe von 16 500 000 DEM und THA/BvS-Zuschüsse zum Ausgleich von Verlusten für die Jahre 1994 bis 1997 in Höhe von 17 000 000 DEM.

2.2.2. Asset-deal 2 (Vertrag vom 11. Dezember 1995)

- (15) Im Dezember 1995 wurde die vierte Produktionslinie an TGI verkauft, da kein anderer Investor gefunden werden konnte. Der Kaufpreis belief sich auf 50 000 DEM.
- (16) Im Rahmen des Asset-deals 2 gewährte Deutschland die nachstehenden Maßnahmen in Höhe von insgesamt 8 925 000 DEM:

(in DEM)	
Maßnahme	Betrag
Investitionszulagen	425 000
TAB-Darlehen aus dem Konsolidierungsfonds	2 000 000
BvS-Zuschüsse für die Umstrukturierung der vierten Produktionslinie	4 000 000
BvS-Investitionszuschüsse	1 000 000
THA/BvS-Zuschüsse für Verlustausgleich	1 500 000
Insgesamt	8 925 000

- (17) Abgesehen von Investitionszulagen in Höhe von 425 000 DEM und einem Darlehen der Thüringer Aufbaubank („TAB“) in Höhe von 2 000 000 DEM erhielt TGI BvS-Zuschüsse für die Umstrukturierung der vierten Produktionslinie in Höhe von 4 000 000 DEM, BvS-Investitionszuschüsse in Höhe von 1 000 000 DEM und THA/BvS-Zuschüsse zum Ausgleich von Verlusten für die Jahre 1996 bis 1998 in Höhe von 1 500 000 DEM.
- (18) Für den Asset-deal 2 musste TGI eine Bankbürgschaft beibringen. Da diese ausblieb, blieb dieser Asset-deal bis Februar 1998 schwebend unwirksam.

2.3. Der Umstrukturierungsplan und die Finanzmaßnahmen

- (19) Nach Angaben Deutschlands begannen die Schwierigkeiten für TGI wegen des um ein halbes Jahr verzögerten Investitionsbeginns, weil die THA den Asset-deal 1 erst im Dezember 1994 genehmigte.
- (20) Daher konnte mit den Investitionen erst im April 1995 begonnen werden, während das Unternehmen von einem Investitionsbeginn im vierten Quartal 1994 ausgegangen war. Dies hatte zur Folge, dass sich die weiteren Investitionen verzögerten.
- (21) Außerdem konnte TGI nicht rechtzeitig die für die Durchführung des Asset-deals 2 geforderte Bürgschaft nachweisen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass die BvS ihre Zuschüsse für die Umstrukturierung der vierten Produktionslinie in Höhe von 4 000 000 DEM nicht zur Verfügung stellte, sodass die erforderlichen Investitionen nicht durchgeführt werden konnten. Da TGI im Übrigen seit Beginn unter einem ständigen Liquiditätsmangel litt, drohte das gesamte Projekt zu scheitern, und die Liquidität des Unternehmens war 1997 nahezu erschöpft.
- (22) Zur Wiederherstellung seiner Lebensfähigkeit war TGI gezwungen, das Liquiditätsproblem zu lösen und Kapital und Rücklagen zu bilden. Zu diesem Zweck beschlossen die BvS, das Land Thüringen und der Privatinvestor im Februar 1998 eine konzertierte Aktion.

- (23) Deutschland übermittelte zusammen mit seiner Anmeldung den nachstehenden Umstrukturierungsplan. Für die Umstrukturierung war der Zeitraum 1998 bis 2000 vorgesehen:

(in DEM)

Finanzbedarf	Betrag
Kaufpreis	5 800 000
Umstrukturierung der vierten Produktionslinie	4 000 000
Investitionen (vierte Produktionslinie)	6 000 000
Vorhaben zur Steigerung der Produktivität	1 500 000
Generalüberholung	3 000 000
Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten aus dem Jahr 1997	1 750 000
Mieten für 1997	175 000
Insgesamt	22 225 000

- (24) Der Kaufpreis für die ersten drei Produktionslinien war immer noch nicht gezahlt. Außerdem wurden 4 000 000 DEM für die Umstrukturierung der vierten Produktionslinie und 6 000 000 DEM für damit verbundene Investitionen benötigt. Für Vorhaben zur Steigerung der Produktivität und eine Generalüberholung der Produktionslinien waren 4 500 000 DEM vorgesehen. Für ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten aus dem Jahre 1997 und für ursprünglich im Jahr 1997 fällige Mietzahlungen wurde ein Betrag von 1 925 000 DEM benötigt.
- (25) Die vorerwähnten Umstrukturierungskosten sollten wie folgt finanziert werden:

(in DEM)

Finanzmaßnahme	Betrag
BvS-Verzicht auf Zahlung des Kaufpreises	4 000 000
Umwandlung der Bankbürgschaft für den verbleibenden Kaufpreis in eine Grundschuld	1 800 000
BvS-Zuschüsse für die Umstrukturierung der vierten Produktionslinie	4 000 000
THA/BvS-Zuschüsse für Verlustausgleich	1 325 000
Investitionszulagen	475 000
TAB-Darlehen aus dem Konsolidierungsfonds	2 000 000
Eigenmittel (Cashflow)	4 175 000
Privatinvestorbeitrag	3 850 000
Verzicht des Personals auf Weihnachtsgeld	650 000
Freigabe der Bürgschaft Arbeitsplatzgarantie	250 000
Insgesamt	22 525 000

- (26) Die BvS verzichtete auf Zahlung von 4 000 000 DEM des ursprünglichen Kaufpreises. Außerdem wurde die Bankbürgschaft in Höhe von 1 800 000 DEM aus Asset-deal 1 in eine Grundschuld umgewandelt, um die Liquiditätsslage des Unternehmens zu verbessern.
- (27) Die BvS genehmigte schließlich Asset-deal 2 ohne auf die Bankbürgschaft zu bestehen; eine Vorbedingung, aufgrund deren der Vertrag bis Februar 1998 schwebend unwirksam gewesen war. Die Zuschüsse für die Umstrukturierung der vierten Produktionslinie in Höhe von 4 000 000 DEM konnten daher schließlich ausgezahlt werden. Außerdem erhielt das Unternehmen THA/BvS-Zuschüsse für den Ausgleich von Verlusten in Höhe von 1 325 000 DEM.

- (28) Im Rahmen der Umstrukturierung wurden dem Unternehmen Investitionszulagen in Höhe von 475 000 DEM gewährt.
- (29) Das Unternehmen erhielt von der TAB aus dem Thüringer Konsolidierungsfonds entsprechend der Vereinbarung im Rahmen des Asset-deals 2 ein Darlehen von 2 000 000 DEM.
- (30) Nach dem Umstrukturierungsplan werden 4 175 000 DEM der Umstrukturierungskosten aus eigenen Mitteln des Unternehmens in Form von Cashflow finanziert. Es wurden keine Angaben darüber gemacht, ob dieser Cashflow bereits erwirtschaftet wurde oder wann er erwirtschaftet werden sollte. Ein privater Investor, der noch gefunden werden musste, sollte 3 850 000 DEM zur Umstrukturierung beitragen.
- (31) Außerdem verzichtete das Personal auf Weihnachtsgeld in Höhe von 650 000 DEM.
- (32) Durch die Freigabe der Bürgschaft für die Arbeitsplatzgarantie wurden 250 000 DEM für die Umstrukturierung frei. Weitere Informationen über diese Bürgschaft liegen nicht vor.
- (33) Nach der vorläufigen Gewinn- und Verlustrechnung wurde 1999 mit einem positiven Betriebsergebnis für TGI gerechnet. Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Die geplante und tatsächliche Entwicklung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

(in DM)

	1997 (Ist)	1998 (Plan)	1998 (Ist)	1999 (Plan)	1999 (Ist)	2000 (Plan)
Umsatz	28 048 000	34 800 000	31 429 000	38 700 000	27 371 000	41 000 000
Betriebsergebnis	- 5 224 000	- 200 000	- 1 006 000	1 275 000	- 1 900 000	2 900 000

- (34) Nach den letzten von Deutschland übermittelten Informationen konnte kein neuer außenstehender Investor mit einem Beitrag von 3 850 000 DEM, wie im Umstrukturierungsplan vorgesehen, gefunden werden. Eine Anpassung des Umstrukturierungsplans liegt der Kommission nicht vor.

2.4. Marktanalyse

- (35) Bei den von TGI hergestellten Erzeugnissen handelt es sich um Spezialglas. Spezialglas machte 1997 rund 6 % der gesamten Glasproduktion der Gemeinschaft aus und stellt einen Sektor mit einer Vielzahl verschiedener Erzeugnisse und einer begrenzten Anzahl von Produktionsunternehmen dar. TGI ist eines der zehn Unternehmen in der Gemeinschaft, das lichttechnisches Glas herstellt.
- (36) Nach den der Kommission vorliegenden Informationen⁽⁴⁾ zählte der Spezialglassektor 1997 zu den Wachstumsbranchen mit einem Produktionswachstum von mehr als 5 % gegenüber dem Vorjahr. Der Markt für lichttechnisches Glas verzeichnete 1997 einen Anstieg von rund 4 %. Diese positive Entwicklung setzte sich 1998 entgegen allen Erwartungen infolge der Asienkrise nicht fort. Seit Mitte 1999 erholt sich der Markt, und der Umsatz von Spezialglas in Deutschland ist um 3,4 % gestiegen. Die allgemeinen Aussichten sind positiv.

2.5. Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens

- (37) Die Kommission eröffnete das förmliche Prüfverfahren bezüglich des Verzichts auf die Forderung von 4 000 000 DEM des im Asset-deal 1 ursprünglich festgelegten Kaufpreises, weil sie Zweifel hatte, dass dieser Verzicht, wie von Deutschland behauptet, dem Verhalten eines privaten Gläubigers entsprach. Diese Maßnahme wurde demnach als eine staatliche Beihilfe zugunsten von TGI angesehen.

⁽⁴⁾ Siehe Panorama der EU-Industrie 1997, Bd. 1, Kap. 9, und Bericht des Ständigen Ausschusses der Glasindustrie in der EWG (CIPV) von 1998 sowie den Jahresbericht 1999 des Bundesverbands Glasindustrie und Mineralfaserindustrie.

- (38) Außerdem hatte die Kommission ernsthafte Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt aufgrund der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 23. Dezember 1994 ⁽⁵⁾ („Leitlinien“). Sie bezweifelte, dass sich das Unternehmen zu dem Zeitpunkt des Kaufpreisverzichts in Schwierigkeiten befand. Das Unternehmen machte zwar Verluste, erhielt aber offensichtlich umfassenden Verlustausgleich. Selbst wenn das Unternehmen in Schwierigkeiten war, bezweifelte die Kommission im Übrigen, dass mit dem Umstrukturierungsplan die Lebensfähigkeit des Unternehmens wiederhergestellt werden könnte. Die Bedingung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe war nicht erfüllt, da es keinen Beitrag eines privaten Investors gab. Da ein Teil der Finanzierung der Maßnahmen nicht gesichert war, musste auch bezweifelt werden, dass der Umstrukturierungsplan durchgeführt werden könnte.
- (39) Im Übrigen behauptete Deutschland, dass mehrere Maßnahmen unter genehmigten Beihilferegelungen gewährt worden waren. Anhand der ihr vorliegenden Informationen konnte die Kommission nicht feststellen, ob drei Investitionskredite der KfW in Höhe von insgesamt 17 100 000 DEM tatsächlich von den Beihilferegelungen bedeckt waren, unter denen sie angeblich gewährt worden waren, da weder die Darlehensbedingungen noch die einschlägigen Beihilferegelungen angegeben worden waren.
- (40) Zudem bezweifelte die Kommission ernsthaft, dass das TAB-Darlehen in Höhe von 2 000 000 DEM mit den Bestimmungen der von der Kommission genehmigten Beihilferegelung in Einklang stand, unter der das Darlehen angeblich gewährt worden war. Wie bereits ausgeführt, bezweifelte die Kommission, dass sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in Schwierigkeiten befand.
- (41) Die Kommission erließ eine Anordnung zur Auskunftserteilung, um feststellen zu können, ob die KfW-Kredite und das TAB-Darlehen tatsächlich mit den Bestimmungen der Beihilferegelungen übereinstimmen, unter denen sie angeblich genehmigt worden waren.
- (42) Um eine weitere Verzögerung der Entscheidung betreffend den Kaufpreisverzicht in Höhe von 4 000 000 DEM zu vermeiden, wird die Kommission das förmliche Prüfungsverfahren mit einer endgültigen Entscheidung bezüglich dieser Maßnahme abschließen. Die Kommission wird gegebenenfalls für die Beihilfemaßnahmen, die nicht Gegenstand der Verfahrenseröffnung waren und die angesichts der im Anschluss an die Anordnung zur Auskunftserteilung erhaltenen Auskünfte als neue Beihilfen zu betrachten sind, ein gesondertes Verfahren eröffnen.

III. BEMERKUNGEN ANDERER BETEILIGTER

- (43) Die Kommission erhielt Bemerkungen eines Wettbewerbers des Unternehmens und von TGI selbst. Diese Bemerkungen wurden Deutschland mit Schreiben vom 20. Oktober 2000 bzw. 6. November 2000 zur Stellungnahme übermittelt. Auf die Ausführungen des Wettbewerbers erhielt die Kommission von Deutschland am 15. Dezember 2000 eine Antwort. Auf die Bemerkungen von TGI erhielt die Kommission keine Reaktion von Deutschland.
- (44) In seinen Bemerkungen zur Eröffnung des Verfahrens brachte der Wettbewerber vor, dass der Beihilfeempfänger seine Erzeugnisse systematisch unter dem Marktpreis und sogar unter den Herstellungskosten verkaufe, und behauptete, dass dies nur aufgrund der staatlichen Beihilfen zugunsten von TGI möglich sei. Außerdem bestünden seiner Ansicht nach in einigen Produktmärkten, in denen TGI tätig ist, insbesondere bei Hauswirtschaftsglas, Schauglas und Glasröhren, strukturelle Überkapazitäten. Der Wettbewerber äußerte im Übrigen Zweifel an der Identität des Beihilfeempfängers und verwies auf die enge Beziehung zwischen TGI und den anderen Unternehmen, die dem Hauptgesellschafter und Geschäftsführer von TGI gehören.
- (45) TGI erklärte in seinen Bemerkungen zur Eröffnung des Verfahrens, dass der Verzicht auf die Zahlung eines Teils des Kaufpreises ebenso wie das TAB-Darlehen keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellten. Das Unternehmen behauptete, dass im Rahmen der Privatisierung der ersten drei Produktionslinien der Freistaat Thüringen zugesagt habe, Investitionszuschüsse in Höhe von 10 750 000 DEM bereitzustellen. Schließlich seien jedoch lediglich 6 750 000 DEM ausgezahlt worden. Deswegen sei der ursprüngliche Preis von 4 800 000 DEM als zu hoch zu bewerten. Der Kaufpreisverzicht stelle daher eine Anpassung des ursprünglichen Privatisierungsvertrags dar, zu der TGI rechtlich befugt sei. Hinsichtlich des TAB-Darlehens trug TGI vor, dass dieses Darlehen ein Ausgleich für den Abriss einiger Gebäude infolge des Vorhabens des Freistaats Thüringen zur Errichtung eines Technologieparks sei. Außerdem brachte das Unternehmen vor, dass die beiden Maßnahmen, falls die Kommission sie weiterhin als staatliche Beihilfen betrachte, aufgrund der Leitlinien freigestellt werden könnten.

⁽⁵⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

IV. BEMERKUNGEN DEUTSCHLANDS

- (46) In seiner Antwort auf die Eröffnung des Verfahrens erklärte Deutschland nochmals, dass seiner Ansicht nach der Kaufpreisverzicht keine staatliche Beihilfe darstelle, sondern als Maßnahme eines privatwirtschaftlich handelnden Gläubigers angesehen werden könne. Deutschland erklärte außerdem, dass, sollte die Kommission den Kaufpreisverzicht als staatliche Beihilfe ansehen, diese als Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt werden könnte.
- (47) Deutschland übermittelte Informationen zum Nachweis, dass die drei Kredite der KfW entweder keine staatlichen Beihilfen sind oder aber unter eine von der Kommission genehmigte Beihilferegulierung fallen.
- (48) Außerdem übermittelte Deutschland Informationen um nachzuweisen, dass der Beihilfeempfänger ein kleines und mittleres Unternehmen („KMU“) sei. Deutschland machte geltend, dass TGI und die anderen Unternehmen, die demselben Gesellschafter gehören, keine wirtschaftliche Gruppe bildeten. Die wechselseitigen Geschäfte würden unter marktüblichen Bedingungen getätigt und nur einen geringen Teil des Umsatzes der Unternehmen ausmachen.
- (49) In seiner Antwort auf die Bemerkungen eines Wettbewerbers von TGI wies Deutschland die vermeintlichen Dumping-Praktiken zurück. Dass die Preise von TGI in einigen Fällen unter den Preisen des Wettbewerbers lägen, beweise noch nicht, dass TGI Dumping betreibe, sondern sei ein Zeichen für einen normalen Wettbewerb in einer Marktwirtschaft. Außerdem erklärte Deutschland, dass der von dem Wettbewerber zwischen den TGI-Preisen und den eigenen Preisen angestellte Vergleich nicht zuträfe. Der Wettbewerber hatte auch geltend gemacht, dass TGI auf die in der Großhandelspreisliste festgesetzten Preise bedeutende Nachlässe einräume. Deutschland machte geltend, dass diese Preise für den Endverbraucher bestimmt seien. TGI verkaufe aber fast nie direkt an den Endverbraucher. Wenn Erzeugnisse an einen Zwischenhändler verkauft werden, seien Nachlässe von bis zu 80 % am relevanten Markt üblich. Deswegen müssten für einen Preisvergleich die Nettopreise herangezogen werden.
- (50) Zur Frage der vom Wettbewerber genannten potenziellen Überkapazitäten in einigen Produktmärkten, in denen TGI vertreten ist, erklärte Deutschland, dass die Marktabgrenzung des Wettbewerbers zu eng sei. Der Wettbewerber konzentriere sich in seiner Analyse auf den Markt einiger Einzelprodukte, ohne die Substituierbarkeit auf der Angebotsseite zu berücksichtigen. Deutschland erklärte, dass am relevanten Markt keine Überkapazitäten bestünden.

V. WÜRDIGUNG

- (51) TGI hat finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und damit Vorteile gegenüber seinen Wettbewerbern erhalten. Da auf dem relevanten Produktmarkt Wettbewerber aus der Gemeinschaft präsent sind und Handel getrieben wird, besteht die Gefahr, dass hierdurch der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt verfälscht wird.
- (52) Die Kommission muss zunächst prüfen, ob diese aus öffentlichen Mitteln stammenden Maßnahmen staatliche Beihilfen darstellen. Falls ja, so muss sie ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt untersuchen.

5.1. Das begünstigte Unternehmen

- (53) Für Deutschland ist TGI der Beihilfeempfänger. Außerdem handelt es sich nach Auffassung Deutschlands bei diesem Unternehmen um ein KMU im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽⁶⁾ („KMU-Gemeinschaftsrahmen“).
- (54) Bei der Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens warf die Kommission die Frage auf, ob das relevante Unternehmen größer als TGI sein könnte. Der Hauptgesellschafter und Geschäftsführer von TGI ist außerdem alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer von zwei anderen Unternehmen, PFS und LS. Zusammengenommen zählten TGI, PFS und LS über 250 Mitarbeiter und überschritten damit die im KMU-Gemeinschaftsrahmen festgelegte Schwelle.
- (55) Da die Frage, ob TGI ein KMU ist oder nicht, für die Würdigung der Kompatibilität des Kaufpreisverzichts nicht von Bedeutung ist, wird dieses Problem im Rahmen dieses Verfahrens nicht weiter behandelt.

⁽⁶⁾ ABl. C 213 vom 23.7.1996, S. 4.

5.2. Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und Übereinstimmung mit genehmigten Beihilferegelungen

5.2.1. Beiträge der THA/BvS im Rahmen des Asset-deals 1

- (56) Die Maßnahmen im Rahmen des Asset-deals 1 fielen in den Anwendungsbereich des THA-Beihilferegimes E 15/92 ⁽⁷⁾. Da die Schließung des Unternehmens die kostengünstigere Lösung gewesen wäre und der Staat dennoch dessen Privatisierung mithilfe staatlicher Beihilfen beschloss, sind dem Staat daraus Kosten in Höhe von 33 500 000 DEM erwachsen. Der für das Unternehmen zu zahlende Preis von 5 800 000 DEM ist demnach ein negativer Preis. Da das Unternehmen weniger als 1 000 Arbeitnehmer zählte, ist diese finanzielle Unterstützung von der THA/BvS an TGI von dem THA-Beihilferegime E 15/92 abgedeckt.

5.2.2. Beiträge der THA/BvS im Rahmen des Asset-deals 2

- (57) Die Maßnahmen im Rahmen des Asset-deals 2 fielen in den Anwendungsbereich des THA-Beihilferegimes N 768/94 ⁽⁸⁾. Da die Schließung des Unternehmens die kostengünstigere Lösung gewesen wäre und der Staat dennoch dessen Privatisierung mithilfe staatlicher Beihilfen beschloss, sind dem Staat daraus Kosten in Höhe von 6 500 000 DEM erwachsen. Der für das Unternehmen zu zahlende Preis von 50 000 DEM ist demnach ein negativer Preis. Da das Unternehmen weniger als 250 Mitarbeitern zählte, ist diese finanzielle Unterstützung der THA/BvS an TGI von dem THA-Beihilferegime N 768/94 abgedeckt.

5.2.3. Investitionskredite der KfW im Rahmen des Asset-deals 1

- (58) Die KfW gewährte drei Kredite von insgesamt 17 100 000 DEM angeblich aufgrund von zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigten Beihilferegelungen. Da die Kommission über keine ausreichenden Informationen verfügte um festzustellen, ob diese Kredite tatsächlich unter eine derartige Beihilferegelung fielen, ordnete sie die Auskunftserteilung an.
- (59) Der erste Kredit von 10 000 000 DEM wurde im Rahmen eines KfW-Mittelstandsprogramms gewährt, der zweite Kredit von 5 100 000 DEM im Rahmen eines KfW-Mittelstands-Arbeitsplatzförderungsprogramms der EU. Nach den von Deutschland übermittelten Auskünften wurden beide Kredite zu Marktbedingungen vergeben mit einem über dem Referenzzinssatz liegenden Zinssatz. Da das Unternehmen zum Zeitpunkt dieser Maßnahmen nicht in Schwierigkeiten war, gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass hier keine staatlichen Beihilfen vorliegen.
- (60) Der dritte Kredit in Höhe von 2 000 000 DEM wurde im Rahmen des ERP-Aufbauprogramms, einer von der Kommission zu einem früheren Zeitpunkt genehmigten Beihilferegelung ⁽⁹⁾, bereitgestellt. Dieser Kredit erfüllt die Konditionen der Beihilferegelung, unter der er angeblich gewährt wurde, und ist folglich tatsächlich durch diese Regelung abgedeckt. Demnach handelt es sich hier um eine bestehende Beihilfe, die im Laufe dieses Verfahrens nicht erneut gewürdigt werden muss.

5.2.4. Investitionszuschüsse und Investitionszulagen

- (61) Im Rahmen des Asset-deals 1 erhielt TGI Investitionszuschüsse in Höhe von 9 750 000 DEM auf der Basis des 23. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, einer von der Kommission genehmigten Regionalbeihilferegelung ⁽¹⁰⁾.

⁽⁷⁾ THA-Regime E 15/92 SG (92) D/17613 vom 8.12.1992.

⁽⁸⁾ THA-Regime N 768/94 SG (95) D/1062 vom 1.2.1995.

⁽⁹⁾ N 562/c/94, SG (94) D/17293 vom 1.12.1994.

⁽¹⁰⁾ 23. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Maßnahmen im Rahmen dieser Regelung gelten als regionale Investitionsbeihilfen nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und sind von der Kommission aufgrund der Ausnahme des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag genehmigt worden. (N 157/94, SG (94) D/11038 vom 1.8.1994).

- (62) Im Rahmen der beiden Asset-deals wurden Investitionszulagen in Höhe von 1 575 000 DEM gewährt. Außerdem erhielt TGI außerhalb der Asset-deals 1996 Investitionszulagen in Höhe von 876 000 DEM und 1997 Zulagen in Höhe von 748 000 DEM. Sämtliche Zahlungen erfolgten aufgrund des Investitionszulagengesetzes, einer von der Kommission genehmigten Regionalbeihilferegelung ⁽¹¹⁾.
- (63) Die Frage der Kompatibilität der Investitionszuschüsse und der Investitionszulagen mit der Beihilferegelung, auf deren Basis sie angeblich gewährt wurden, wird nicht in diesem Verfahren beurteilt, sondern, falls notwendig, in einem weiteren Verfahren.

5.2.5. Umwandlung von Sicherheiten für 1 800 000 DEM des Kaufpreises und Rückzahlungsaufschub

- (64) Die BvS erklärte sich im Rahmen der konzertierten Aktion damit einverstanden, die Bankbürgschaft von 1 800 000 DEM im Rahmen des 1. Vertrags in eine nachrangige Grundschuld umzuwandeln. Diese Sicherheit hat geringeren Wert als die Bankbürgschaft. Nach den von Deutschland unterbreiteten Informationen wurde die Rückzahlung des verbleibenden Kaufpreises ebenfalls zurückgestellt und ist inzwischen ab 2003 vorgesehen. Da diese Maßnahmen dem Unternehmen Vorteile verschaffen, die ein privater Gläubiger einem Unternehmen in Schwierigkeiten wahrscheinlich nicht eingeräumt hätte, stellen auch sie offensichtlich staatliche Beihilfen dar.
- (65) Die Umwandlung der Sicherheiten und der Zahlungsaufschub werden nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gewürdigt. Falls notwendig, werden sie Gegenstand eines gesonderten Verfahrens sein.

5.2.6. Verzicht auf die Zahlung von 4 000 000 DEM des Kaufpreises (Februar 1998)

- (66) Deutschland trägt vor, dass dieser Verzicht aus wirtschaftlicher Sicht für die BvS günstiger war, als auf der Zahlung des vollen Kaufpreises zu bestehen. Deswegen stellt dieser Verzicht angeblich keine staatliche Beihilfe dar.
- (67) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist für die Frage, ob eine Maßnahme einer öffentlichen Einrichtung eine staatliche Beihilfe darstellt, zu bestimmen, ob das begünstigte Unternehmen eine wirtschaftliche Vergünstigung erhält, die es unter normalen Marktverhältnissen nicht bekommen hätte ⁽¹²⁾. Deswegen legt Deutschland eine Analyse vor um nachzuweisen, dass der Kaufpreisverzicht der BvS zum Ziel hatte, die Zahlung des in Asset-deal 1 vereinbarten Kaufpreises zu maximieren und die damit verbundenen Kosten zu reduzieren.
- (68) Deutschland erklärte, dass TGI 1997 am Rande des Konkurses stand. Das Eigenkapital des Unternehmens hatte sich dramatisch verringert, und das Unternehmen hatte ernsthafte Liquiditätsprobleme. Der Kaufpreis von insgesamt 5 800 000 DEM stand immer noch aus. Deutschland bringt vor, dass das Unternehmen wahrscheinlich in Konkurs gegangen wäre, hätte die BvS auf Zahlung des vollen Kaufpreises bestanden.
- (69) Deutschland macht geltend, dass im Fall des Konkurses die BvS höchstwahrscheinlich nur einen Teil des Kaufpreises, nämlich 1 800 000 DEM, die durch eine Bankbürgschaft gesichert waren, aus der Konkursmasse bezogen hätte. Die übrigen 4 000 000 DEM waren durch eine nachrangige Grundschuld gesichert. Nach Angaben Deutschlands wäre dieser Betrag verloren gewesen, da die Forderungen anderer Gläubiger Vorrang hätten.
- (70) Außerdem erklärte Deutschland, dass Asset-deal 2 nicht wirksam geworden wäre, wenn die BvS auf der Bezahlung des gesamten Kaufpreises bestanden hätte. Die Umsetzung von Asset-deal 2 war vorübergehend bis Februar 1998 ausgesetzt worden, da TGI nicht die Bankbürgschaft vorweisen konnte, die eine Voraussetzung für die Vertragsgenehmigung von Seiten der BvS war. TGI wurde im Februar 1998 von dieser Verpflichtung entbunden. Wäre Asset-deal 2 nicht wirksam geworden, so wären der BvS zusätzliche Kosten für die Stilllegung der vierten Produktionslinie, die Rekultivierung des Grundstücks der vierten Produktionslinie und für Verwaltungskosten bis zum Verkauf des Grundstücks entstanden, da kein anderer Investor gefunden werden konnte.

⁽¹¹⁾ Investitionszulagengesetz (N 494/A/95, SG (95), D/17154 vom 27.12.1995). Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes gelten als regionale Investitionsbeihilfen nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und sind von der Kommission aufgrund der Ausnahme des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag genehmigt worden.

⁽¹²⁾ Z. B. Urteil vom 29. April 1999 in der Rs. C-342/96 (Spanien/Kommission), Slg. 1999, S. I-2459, Erwägungsgrund 41.

- (71) Deutschland zufolge stand die BvS also vor der Wahl, entweder auf einen Teil des Kaufpreises zu verzichten oder auf der Bezahlung des gesamten Preises zu bestehen, wobei Letzteres das Unternehmen in den Konkurs geführt hätte.
- (72) Deutschland versuchte der Kommission in einem Vergleich der beiden Alternativen zu beweisen, dass der Kaufpreisverzicht aus wirtschaftlicher Sicht die günstigere Lösung darstellte.
- (73) Ein Verzicht und somit die Durchführung von Asset-deal 2 hätte die BvS nach Angaben Deutschlands im Endergebnis 1 811 000 DEM gekostet. Dies ist die Differenz zwischen Einnahmen in Höhe von 2 847 000 DEM (1 800 000 DEM des Kaufpreises im Rahmen des Asset-deals 1 und 1 047 000 DEM für den Verkauf des Grundstücks, auf dem die vierte Produktionslinie stand, an TGI) und Kosten in Höhe von 4 658 000 DEM (Umstrukturierungszuschüsse von 4 000 000 DEM und Verlustausgleich von 658 000 DEM in Übereinstimmung mit Asset-deal 2).
- (74) Im Fall des Konkurses und der Nichtdurchführung von Asset-deal 2 wären der BvS endgültige Kosten von 2 590 000 DEM erwachsen. Die BvS hätte Einnahmen von 2 270 000 DEM (1 800 000 DEM des Kaufpreises im Rahmen des Asset-deals 1 und schätzungsweise 470 000 DEM für den Verkauf des Grundstücks, auf dem die vierte Produktionslinie stand) gehabt. Die Kosten für die Stilllegung der vierten Produktionslinie, die Rekultivierung des Grundstückes der vierten Produktionslinie und für Verwaltungskosten bis zum Verkauf des Grundstücks hätten sich für die BvS auf 4 860 000 DEM belaufen.
- (75) Da nach Angaben Deutschlands die BvS im Fall des Verzichts mit Kosten von 1 811 000 DEM konfrontiert worden wäre gegenüber endgültigen Kosten von 2 590 000 DEM im Falle des Konkurses, erwies sich der Verzicht als die wirtschaftlich günstigere Lösung.
- (76) Die Kommission kann diesem Gedankengang aus drei Gründen nicht folgen. Erstens gibt es keine Hinweise, dass Asset-deal 2 nicht wirksam geworden wäre, wenn die BvS nicht auf einen Teil ihrer Forderung verzichtet hätte. Der Asset-deal 2 war ursprünglich im Dezember 1995 vereinbart worden. Bis Februar 1998 war er schwebend unwirksam, weil TGI keine Bankbürgschaft vorweisen konnte, die eine Voraussetzung für die Umsetzung des Vertrags war. Ohne diese Bürgschaft hatten beide Parteien, TGI und BvS, bis 31. März 1996 das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten. Keine der Parteien hat dieses Recht ausgeübt. Da die BvS den Nachweis einer Bankbürgschaft zur Voraussetzung für die Umsetzung von Asset-deal 2 gemacht hatte, hing die Wirksamkeit des Vertrags von der BvS ab. Die BvS hätte durch den Verzicht auf die Beibringung der Bankbürgschaft den Vertrag jederzeit wirksam machen können. Die Umsetzung von Asset-deal 2 ist somit eindeutig unabhängig von dem Kaufpreisverzicht. Asset-deal 2 wurde schließlich im Februar 1998 wirksam, als die BvS nicht mehr weiter auf der Bankbürgschaft bestand.
- (77) Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass TGI das Recht gehabt hätte, zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Bezahlung des vollen Kaufpreises (Februar 1998) von dem Vertrag zurückzutreten, und dass dies im Interesse des Unternehmens gewesen wäre. Deutschland erwähnt, dass die Wirksamkeit von Asset-deal 2 sogar zur Stabilisierung der finanziell schwierigen Situation von TGI beitrug, da die Zuschüsse in Höhe von 4 000 000 DEM für die Umstrukturierung der vierten Produktionslinie endlich ausgezahlt werden konnten. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Verzicht notwendig oder eine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Asset-deals 2 war und inwieweit eine Beziehung zwischen beiden bestand.
- (78) Kein privater Gläubiger hätte deshalb akzeptiert, die Wirksamkeit von Asset-deal 2 von dem Verzicht auf die Zahlung eines Teils des Kaufpreises abhängig zu machen. Wäre Asset-deal 2 wirksam geworden, auch wenn die BvS auf der Bezahlung des vollen Kaufpreises bestanden hätte, muss er in dem Vergleich der beiden Alternativen nicht berücksichtigt werden, da die BvS in beiden Szenarien (Kaufpreisverzicht und Konkurs) dieselben Kosten in Verbindung mit Asset-deal 2 zu tragen hätte. Deswegen muss nur die Zahlung des Kaufpreises verglichen werden. Im Fall des Verzichts bekäme die BvS 1 800 000 DEM des Kaufpreises. Im Fall des Konkurses wäre die Bezahlung von 1 800 000 DEM sichergestellt, und darüber hinaus bestünde die Möglichkeit, dass die BvS einen Teil des verbleibenden Kaufpreises von 4 000 000 DEM erhalten würde. Der Kaufpreisverzicht erweist sich somit nicht als die günstigere Lösung und ist somit nicht das Verhalten eines privaten Gläubigers.

- (79) Zweitens, auch wenn Asset-deal 2 nicht wirksam geworden wäre, wenn die BvS auf der Bezahlung des vollen Kaufpreises bestanden hätte, wohingegen er im Fall eines Kaufpreisverzichts wirksam geworden wäre, gibt es keine Hinweise, dass die BvS sich bei der Entscheidung für einen Verzicht auf einen Teil des Kaufpreises wie ein privater Gläubiger verhalten hat. Deutschland führt an, dass im Fall eines Konkurses und der Unwirksamkeit von Asset-deal 2 die BvS Kosten in Höhe von 4 860 000 DEM für die Stilllegung der vierten Produktionslinie, die Rekultivierung des Grundstücks und für Verwaltungskosten bis zum Verkauf des Grundstücks gegenübergestanden hätte. Die Kommission betrachtet diese hohen Kosten als nicht mit den Verpflichtungen vergleichbar, die ein privater Gläubiger in derselben Situation zu tragen hätte. Deutschland führt für die Rekultivierung des Grundstückes, auf dem die vierte Produktionslinie steht, Kosten in Höhe von 2 200 000 DEM an. Die Rekultivierung ist aufgrund eines Vorhabens des Freistaates Thüringen zur Errichtung eines Technologieparks notwendig. Die Kommission geht davon aus, dass ein privater Gläubiger nicht diese Verpflichtung hätte. Es wurde nicht erklärt, warum die vierte Produktionslinie im Fall des Konkurses keinerlei Wert haben würde. Außerdem führt Deutschland Erlöse in Höhe von 1 047 000 DEM für den Verkauf des Grundstücks der vierten Produktionslinie an. Im Fall eines Konkurses berechnet Deutschland potentielle Erlöse aus dem Verkauf des Grundstücks in Höhe von nur 470 000 DEM. Der Unterschied zwischen den beiden Preisen wurde nicht weiter erklärt.
- (80) Zum dritten erklärte sich die BvS im Rahmen des Asset-deals 2 zur Bereitstellung eines Investitionszuschusses von 1 000 000 DEM bereit. Dieser Betrag ist bei der Gegenüberstellung der beiden Alternativen nicht berücksichtigt worden. Durch diese Verpflichtung würden sich die zusätzlichen Kosten für die BvS bei Inkrafttreten des Asset-deals 2 noch erhöhen. Im Fall des Verzichts und des Inkrafttretens von Asset-deal 2 würden sich die abschließenden Kosten für die BvS folglich statt auf 1 811 000 DEM, wie von Deutschland behauptet, auf 2 811 000 DEM belaufen und damit über den Kosten in Höhe von 2 590 000 DEM im Fall des Konkurses liegen.
- (81) Selbst wenn die Umsetzung von Asset-deal 2 vom Kaufpreisverzicht abhängig wäre, kann die Kommission die von Deutschland dargelegte Analyse nicht akzeptieren. Wie oben erläutert, gibt es keine Hinweise, dass die BvS im Fall eines Kaufpreisverzichts und der Umsetzung von Asset-deal 2 geringere Kosten zu tragen hätte, als wenn sie auf der Bezahlung des vollen Kaufpreises bestehen würde, die die Nichtdurchführung von Asset-deal 2 zur Folge gehabt hätte.
- (82) TGI führt an, dass der Verzicht der BvS keine staatliche Beihilfe darstellt, sondern eine Anpassung des Privatisierungsvertrags, da der Freistaat Thüringen weniger Investitionszuschüsse gewährt hat, als im Zusammenhang mit der Privatisierung der ersten drei Produktionslinien vereinbart. Die BvS und der Freistaat Thüringen sind jedoch verschiedene juristische Personen, sodass die Kommission dieses Argument auf keinen Fall akzeptieren kann. Mögliche Ansprüche, die TGI gegenüber dem Freistaat Thüringen und der BvS haben mag, müssen getrennt voneinander behandelt werden.
- (83) Hinter dem Verzicht der BvS auf 4 000 000 DEM des Kaufpreises stand somit das Ziel, die Existenz des Unternehmens zu sichern, nicht aber die finanzielle Belastung zu vermindern. Die BvS hat sich demnach nicht wie ein privater Gläubiger verhalten; der Verzicht stellt eine staatliche Beihilfe dar, die als Ad-hoc-Beihilfe gewürdigt werden muss.

5.2.7. *Darlehen der TAB aus dem Thüringer Konsolidierungsfonds in Höhe von 2 000 000 DEM (Februar 1998)*

- (84) Nach Angaben Deutschlands wurde dieses Darlehen aus dem Thüringer Konsolidierungsfonds für Unternehmen in Schwierigkeiten, einer von der Kommission genehmigten Beihilferegelung⁽¹³⁾, gewährt. Die Kommission hatte ernsthafte Zweifel, dass das Darlehen durch die Regelung abgedeckt ist und erteilte eine Anordnung zur Auskunftserteilung
- (85) Das TAB-Darlehen wird nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens behandelt. Wenn notwendig, wird es Gegenstand eines gesonderten Verfahrens sein.

5.3. Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

- (86) Der Verzicht muss als Ad-hoc-Beihilfe von der Kommission gewürdigt werden. Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag sehen Ausnahmen von der grundsätzlichen Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 vor.

⁽¹³⁾ NN 74/95, SG (96) D/1946 vom 6.2.1996.

- (87) Die Ausnahmen des Artikels 87 Absatz 2 EG-Vertrag gelten nicht im vorliegenden Fall, da die Beihilfen weder sozialer Art sind und an einzelne Verbraucher gewährt wurden noch Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und auch keine Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland sind.
- (88) Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag sehen weitere Ausnahmen vor. Da Hauptziel der Beihilfen nicht die Regionalentwicklung, sondern die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens in Schwierigkeiten ist, sind nur die Ausnahmen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag anwendbar. Demnach können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein. Die Kommission würdigt staatliche Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen anhand der von ihr herausgegebenen einschlägigen Leitlinien. Die erste Prüfung hat ergeben, dass keiner der anderen Gemeinschaftsrahmen, z. B. für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, für Umweltschutzbeihilfen, für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen oder für Beschäftigungs- und Ausbildungsbeihilfen im vorliegenden Fall greift.
- (89) Da den Informationen zufolge die Beihilfen vor dem 30. April 2000 gewährt wurden, gelten die Leitlinien von 1994 ⁽¹⁴⁾.
- (90) Gemäß Ziffer 2.1 der Leitlinien ist die finanzielle Schwäche von Unternehmen, die Unterstützung für die Umstrukturierung erhalten, üblicherweise auf eine unzureichende Leistungsfähigkeit in der Vergangenheit und ungünstige Zukunftsaussichten zurückzuführen. Zu den typischen Symptomen einer solchen Situation gehören eine rückläufige Rentabilität oder zunehmende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lager, Überkapazitäten, verminderter Cashflow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie ein niedriger Nettobuchwert.
- (91) Bei der Eröffnung des Verfahrens zweifelte die Kommission daran, dass TGI zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung ein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Auf der Grundlage der von Deutschland übermittelten Informationen gelangt sie nun zu dem Schluss, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in Schwierigkeiten war. Das Unternehmen machte kontinuierlich Verluste und erwirtschaftete nicht genügend Cashflow, um die notwendigen Investitionen durchzuführen. Außerdem hatte sich das Eigenkapital des Unternehmens erheblich vermindert.

Wiederherstellung der Rentabilität

- (92) Die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen setzt voraus, dass ein tragfähiger, kohärenter und umfassender Umstrukturierungsplan vorliegt, der in der Lage ist, die langfristige Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen wiederherzustellen.
- (93) Deutschland übermittelte einen Umstrukturierungsplan für den Zeitraum 1998 bis 2000 einschließlich einer Prognose der Umsätze und Betriebsergebnisse des Unternehmens für die Jahre 1998 bis 2000. Die Rentabilität des Unternehmens sollte 1999 wiederhergestellt sein.
- (94) Der Umstrukturierungsplan beruht auf der Annahme, dass ein neuer Investor 3 850 000 DEM beitragen würde. Hiermit würde ein wesentlicher Teil der im Umstrukturierungsplan vorgesehenen Investitionskosten gedeckt.
- (95) Den letzten Informationen, die Deutschland übermittelt hat, ist allerdings zu entnehmen, dass kein neuer Privatinvestor gefunden werden konnte. Die Finanzierung der Umstrukturierungsmaßnahmen ist demnach nicht gewährleistet. Im Übrigen liegt der Kommission kein neuer Umstrukturierungsplan vor, der diesem Umstand Rechnung trägt.

⁽¹⁴⁾ In Ziffer 7.5 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Mitteilung an die Mitgliedstaaten mit Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen) von 1999 heißt es: „Alle Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die ohne Genehmigung der Kommission (...) gewährt werden, wird die Kommission (...) auf Grundlage der Leitlinien, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung galten“, prüfen (ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2).

- (96) Außerdem sollte die Rentabilität 1999 wiederhergestellt sein. Das Unternehmen verzeichnete dennoch auch in diesem Jahr noch Verluste.
- (97) Folglich kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der Umstrukturierungsplan nicht zur Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens geführt hat.

Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

- (98) Der Umstrukturierungsplan muss Maßnahmen vorsehen, um nachteilige Auswirkungen auf Wettbewerber so weit wie möglich auszugleichen; anderenfalls würden die Beihilfen dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen und könnten nicht gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag freigestellt werden.
- (99) Falls daher eine objektive Beurteilung der Nachfrage- und Angebotsbedingungen zeigt, dass auf dem relevanten Gemeinschaftsmarkt, auf dem der Beihilfeempfänger tätig ist, strukturelle Überkapazitäten bestehen, muss der Umstrukturierungsplan einen im Verhältnis zur Beihilfe stehenden Beitrag zur Umstrukturierung des betreffenden Wirtschaftszweigs durch eine endgültige Reduzierung oder Stilllegung von Kapazitäten leisten.
- (100) Deutschland erklärt, dass TGI seine Produktionskapazitäten in Zukunft weder herab- noch heaufsetzen wird.
- (101) In seinen Bemerkungen zur Eröffnung des Verfahrens brachte ein Wettbewerber von TGI vor, dass auf einigen Produktmärkten, auf denen TGI tätig ist, strukturelle Überkapazitäten bestünden. Wie jedoch in den Erwägungsgründen 35 und 36 dargelegt wurde, scheinen nach den der Kommission verfügbaren Informationen am Gesamtmarkt keine Überkapazitäten zu bestehen.

Verhältnis zu den Kosten und zum Nutzen der Umstrukturierung

- (102) Umfang und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen. Deshalb wird von dem Investor ein erheblicher Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln verlangt. Außerdem muss die Beihilfe in einer solchen Form gewährt werden, dass dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zufließt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in Geschäftsbereichen verwenden könnte, das nicht mit dem Umstrukturierungsprozess im Zusammenhang steht.
- (103) In seinen Bemerkungen zur Eröffnung des Verfahrens machte ein Wettbewerber von TGI geltend, dass TGI systematisch seine Erzeugnisse unter dem Marktpreis und sogar unter den Gesteungskosten verkaufe. TGI seien fortwährende Verlustausgleiche gewährt worden. Da kein tragfähiger Umstrukturierungsplan unterbreitet worden ist, kann die Kommission nicht ausschließen, dass die dem Unternehmen zugeflossenen Mittel zu einem marktverzerrenden Verhalten, das nicht mit dem Umstrukturierungsprozess im Zusammenhang steht, verwendet wurden.
- (104) Deutschland betrachtet den Verzicht der Belegschaft auf Weihnachtsgeld im Jahre 1997 als einen Beitrag des Investors. Auch wenn dies als ein erheblicher Beitrag des Personals zur Umstrukturierung des Unternehmens angesehen werden kann, kann der Verzicht aber nicht als Investorbeitrag gelten, da hiermit für den Investor kein Risiko verbunden ist.
- (105) Außerdem betrachtet Deutschland die Kürzung der Vergütung des Geschäftsführers (der Hauptgesellschafter des Unternehmens ist) als einen Investorbeitrag. Diese Maßnahme ist aber nicht in den Umstrukturierungsplan einbezogen worden und kann somit nicht als Eigenleistung des Investors angesehen werden.
- (106) Des Weiteren betrachtet Deutschland einen Cashflow von 4 175 000 DEM als Beitrag des Investors. Die Kommission kann diese Innenfinanzierung nicht als Teil des Investorsbeitrags akzeptieren, da sie weitgehend direkt oder indirekt durch Beihilfemaßnahmen ermöglicht wurde. Obwohl sich der Bedarf an Finanzmitteln für die Umstrukturierung des Unternehmens aufgrund des Cashflows vermindern könnte, kann die Kommission es nicht als Teil des Investorbeitrags gelten lassen. Im Übrigen hat Deutschland nicht mitgeteilt, wann dieser Cashflow erwirtschaftet wurde oder ob er noch erwirtschaftet werden muss.

- (107) Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass kein Beitrag des privaten Investors im Sinne der Leitlinien vorliegt. Das Kriterium der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe wird demnach nicht erfüllt.

Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans

- (108) Das Unternehmen muss den Umstrukturierungsplan vollständig durchführen. Der einzige Umstrukturierungsplan, der der Kommission vorliegt, enthält eine Finanzierungslücke, da kein neuer Investor in Erscheinung getreten ist. Da dieser Investorbeitrag aber für die Durchführung des Umstrukturierungsplans, insbesondere für die Durchführung der unbedingt notwendigen Investitionen, wesentlich ist, muss bezweifelt werden, dass der Plan durchgeführt wird.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (109) Die Kommission stellt fest, dass der 1998 dem Unternehmen TGI eingeräumte Kaufpreisverzicht in Höhe von 4 000 000 DEM eine staatliche Beihilfe darstellt. Im Übrigen hat Deutschland die Beihilfe unter Zuwiderhandlung gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag rechtswidrig durchgeführt. Die Maßnahme erfüllt nicht die in den Leitlinien niedergelegten Kriterien und ist daher nicht aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Der Umstrukturierungsplan beruht nicht auf realistischen Annahmen zur Wiederherstellung der Lebensfähigkeit des Unternehmens. Das Kriterium der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe ist nicht erfüllt. Deswegen fordert die Kommission Deutschland auf, die Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern.
- (110) Außerdem stellt die Kommission fest, dass die Umwandlung der Sicherheiten und der Rückzahlungsaufschub für 1 800 000 DEM des Verkaufspreises im Rahmen des Asset-deals 1 sowie das TAB-Darlehen in Höhe von 2 000 000 DEM zugunsten von TGI Gegenstand eines gesonderten Verfahrens sein werden –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Technischen Glaswerke Ilmenau GmbH in Form eines Verzichts auf 4 000 000 DEM des Kaufpreises im Rahmen des am 26. September 1994 geschlossenen Asset-deals 1 ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Artikel 2

(1) Deutschland ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die in Artikel 1 genannte, rechtswidrig zur Verfügung gestellte Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern.

(2) Die Rückforderung der Beihilfe erfolgt unverzüglich nach den deutschen Verfahren, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung der Entscheidung ermöglichen. Die zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Die Zinsen werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugssatzes berechnet.

Artikel 3

Deutschland teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 12. Juni 2001

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 10. Oktober 2001****über die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten von Zeitzer Maschinen, Anlagen, Geräte ZEMAG GmbH gewährt hat***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2957)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/186/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln ⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

- (1) Bezug nehmend auf einen Zeitungsartikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 30. September 1997 über die zweite Privatisierung des Unternehmens Zeitzer Maschinen, Anlagen, Geräte ZEMAG GmbH, (nachfolgend „ZEMAG“ genannt) ersuchte die Kommission Deutschland um Informationen. Mit Schreiben vom 24. März 1998 informierte Deutschland die Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag über Umstrukturierungsbeihilfen zur zweiten Umstrukturierung der ZEMAG. Mit Schreiben vom 5. Mai 1998 setzte die Kommission Deutschland davon in Kenntnis, dass dieser Fall als nicht angemeldete Beihilfen eingetragen wurde, da ein Teil der Beihilfe bereits zugesagt und zum Teil ausgezahlt worden war, bevor die Kommission dazu Stellung beziehen konnte. Die Kommission ersuchte Deutschland mit Schreiben vom 8. Juni 1998, 2. März 1999, 18. Juni 1999, 6. Dezember 1999, 23. Mai 2000 und 18. Oktober 2000 um zusätzliche Auskünfte. Deutschland antwortete mit Schreiben vom 20. Juli 1998, 8. September 1998, 24. März 1999, 26. August 1999, 20. Januar 2000, 9. Februar 2000, 10. Oktober 2000 und 22. November 2000.
- (2) Es fanden am 30. März 1999 in Berlin und am 21. Januar 2000 in Zeit mündliche Besprechungen mit Vertretern aus Deutschland und dem Investor statt.
- (3) Mit Schreiben vom 1. Februar 2001 setzte die Kommission Deutschland von ihrem Beschluss in Kenntnis, wegen dieser Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Gleichzeitig setzte sie Deutschland von ihrem Beschluss in Kenntnis, nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates ⁽²⁾ eine Anordnung zur Auskunftserteilung zu erlassen. Die Beschlüsse der Kommission über die Einleitung des Verfahrens und des Erlasses der Informationsverfügung wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht ⁽³⁾. Die Kommission hat die Beteiligten aufgefordert, sich zu äußern.
- (4) Am 5. Juni 2001 übermittelte der Konkursverwalter der ZEMAG seine Stellungnahme zur Einleitung des Verfahrens.
- (5) Deutschland antwortete am 16. Januar 2001, am 11. Mai 2001 und am 16. Juli 2001 auf die Verfügung und die Einleitung des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 133 vom 5.5.2001, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Fußnote 1.

II. BESCHREIBUNG

II.1. Die Geschichte des Falles bis zur zweiten Umstrukturierung

- (6) Die ZEMAG hat ihren Sitz in Zeit (Sachsen-Anhalt). Die ZEMAG entwickelte und produzierte Maschinen und Anlagen zur Brikettherstellung und Aufbereitung von Gips und Braunkohle, für Beschickungsvorrichtungen an Kraftwerken und zur Zerkleinerung von Dung. Nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag ist Sachsen-Anhalt förderungswürdiges Gebiet für regionale Beihilfen.
- (7) Die ZEMAG gehörte zu einer Gruppe von acht ostdeutschen Unternehmen, die im Jahr 1994 als EBBE Verwaltung- GmbH & Co. Management KG, jetzt LINTRA Beteiligungsholding GmbH („LINTRA“), privatisiert wurden. Der Umstrukturierungsplan unter LINTRA wurde Ende 1996 als gescheitert angesehen. Im Januar 1997 beschloss die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (nachfolgend „BvS“) die Umstrukturierung der ZEMAG mit dem Ziel fortzuführen, das Unternehmen zum Weiterverkauf vorzubereiten.

II.2. Die zweite Umstrukturierung

- (8) 1997 hatte die ZEMAG etwa 140 Beschäftigte und einen Umsatz von 28 Mio. DEM. Da die Beschäftigtengrenze und die finanziellen Höchstgrenzen unterschritten sind, wird die ZEMAG im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 hinsichtlich der Definition von kleinen und mittelständischen Unternehmen⁽⁴⁾ als KMU angesehen.
- (9) Nach Angaben Deutschlands wurde der Investor für die zweite Umstrukturierung in einem offenen und unbeschränkten Ausschreibungsverfahren ausgewählt. Auf der Grundlage der Verhandlungen mit den Kaufinteressenten stellten sich die Herren Lübeck und Jakobi, zwei Privatunternehmer, als beste Bieter heraus.
- (10) Am 27. Oktober 1997 wurden alle Anteile an der ZEMAG für 1 DEM von LINTRA an Herrn Lübeck und Herrn Jakobi übertragen.

II.3. Der Umstrukturierungsplan

- (11) Der vorgelegte Umstrukturierungsplan sah einen Umstrukturierungszeitraum von Ende 1997 bis 2000 vor. Er war auf drei Hauptbereiche ausgerichtet, die als Ursache für die fehlgeschlagene erste Privatisierung angesehen wurden:
- fehlendes kaufmännisches Management: Die ZEMAG verfügte über zahlreiche Ingenieure mit sehr viel Erfahrung, hatte aber keine erfahrenen Manager für die kaufmännischen Aufgaben Finanzen, Controlling und Vertrieb.
 - Personalüberschuss: Die ZEMAG beschäftigte vor ihrer jetzigen Umstrukturierung etwa 120 Arbeitnehmer mehr als erforderlich, was zu monatlichen Verlusten von etwa 1 bis 125 Mio. DEM führte. Das Personal wurde daher im Jahre 1997 auf etwa 140 Beschäftigte reduziert.
 - Marketing und Produktion: Aufgrund des starken Rückgangs des Braunkohleabbaus mussten neue Märkte für die Produkte der ZEMAG gefunden werden. Ferner musste die Herstellung von Produkten, die in struktureller Hinsicht Verluste verursachten, wie Kräne, eingestellt werden.
- (12) Dem Umstrukturierungsplan zufolge würde sich der Umsatz von Madam im Jahre 1997 auf Madam im Jahr 2000 erhöhen. Von 1998 an wurde ein positives Betriebsergebnis angestrebt.

⁽⁴⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4; siehe insbesondere Anhang, Artikel 1 Absätze 1 und 6.

- (13) Die gesamten Umstrukturierungskosten der ZEMAG für die zweite Umstrukturierung beliefen sich nach Angaben Deutschlands auf Madam:

(in DEM)

Verwendung	Betrag
Personalabbau	9 000 000
Verlustdeckung	8 107 000
Investitionen	1 858 000
Bankbürgschaften	12 000 000
Erhöhung Betriebsvermögen	12 700 000

- (14) Die öffentliche Finanzierung des Kosten für die zweite Umstrukturierung der ZEMAG wurde von Deutschland wie folgt beziffert:

Finanzielle Maßnahme (DEM)	Art	Herkunft	Zeitpunkt der Gewährung	Verwendung
Voll ausgezahlte Ad-hoc-Beihilfemaßnahmen				
6 500 000	Zuschuss	BvS	1997	Für Personalabbau vor Verkauf
4 000 000	Zuschuss	BvS	1997	Verlustdeckung bis 10/97
4 000 000	Zuschuss	BvS	1997	Verlustdeckung nach 10/97
107 000	Darlehen	BvS/LINTRA	1997	Verlustdeckung/Entschädigung
9 600 000	Bürgschaften für Kreditlinie von insgesamt 12 Mio. DEM	BvS/Land Sachsen-Anhalt	1997	80 % Bankbürgschaft für Kreditlinie (1)
2 500 000	Zuschuss	Land	1997	Für Personalabbau vor Verkauf
Beihilferegulungen, welche die Kommission bereits genehmigt hatte				
1 858 000	Investitionszuschuss durch das Land (2)	Land	1995	Investitionen
28 565 000	Gesamt			

(1) 1997 erhielt die HypoVereinsbank zwei Ausfallbürgschaften (80 %) in Höhe von 4,96 Mio. DEM und 4,64 Mio. DEM von der BvS, um eine Kreditlinie für die ZEMAG in Höhe von insgesamt 12 Mio. DEM einzurichten. Das Land Sachsen-Anhalt hätte im Fall einer positiven Entscheidung seitens der Kommission diese Bürgschaft übernommen. Die verbleibenden 20 % der Kreditlinie wurden durch eigenes Risiko („Eigenobligo“) der Hausbank in Höhe von 1,68 Mio. DEM und eine Bürgschaft des Investors in Höhe von 720 000 DEM abgedeckt.

(2) „24. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Investitionen“ (Beihilfe N 531/95).

- (15) Deutschland wies darauf hin, dass in dem Industriezweig, in dem die ZEMAG tätig war, typischerweise hohe Beträge an Betriebsvermögen in Form von Bürgschaften („Avalrahmen“) und Barmittel für Geschäftsvorgänge („Kontokorrent“) erforderlich sind. Die Bürgschaften werden verwendet, um vertragsbedingte Arbeiten vorzufinanzieren und Garantieverpflichtungen abzudecken.

- (16) Der Privatbeitrag für die Kosten der zweiten Umstrukturierung der ZEMAG wurden von Deutschland folgendermaßen angegeben:

Privater Beitrag (DEM)	Form	Herkunft	Datum
1 000 000	Darlehen Anteilseigner	Investor	1997
8 700 000	Beitrag der Belegschaft durch Einkommensverzicht	Personal	1998-2000
720 000 1 680 000	Bürgschaften für Kreditlinie von insgesamt 12 Mio. DEM	Bürgschaften einer Privatbank/Investor	1997
500 000	Kreditlinie Privatbank ⁽¹⁾	Privatbank/Investor	1997
2 500 000	Weitere Kreditlinie durch Privatbank	Privatbank	Genehmigungspflichtig
15 100 000	Insgesamt		

⁽¹⁾ 100%-Bürgschaft seitens des Investors.

- (17) Deutschland machte weitere Angaben, die besagten, dass die Belegschaft ihrem Unternehmen durch eine weitere Reduzierung der Personalkosten helfen wollte ⁽⁵⁾. Allerdings legte Deutschland keine weiteren Informationen vor, die einen Hinweis auf die tatsächliche Umsetzung des Modells zur Beteiligung der Beschäftigten enthielten.

II.4. Marktanalyse

- (18) Die ZEMAG entwickelte und produzierte Maschinen und Anlagen zur Verarbeitung von Beschickungsvorrichtungen an Braunkohle-Kraftwerken und zur Zerkleinerung von Dung. Diese Maschinen werden als Teil von Industrieanlagen oder als eigenständige Maschinen hergestellt. Diese Produkte gehören in die Kategorie von Maschinen für unspezifische Verwendung, einschließlich der Maschinen für Kraftwerke (NACE-Code 29.1 und 29.2) ⁽⁶⁾.
- (19) Laut Informationen, die von Deutschland geliefert wurden, waren die wichtigsten geografischen Märkte für die ZEMAG Deutschland, Osteuropa, die Türkei, Indien, China, Südafrika und Brasilien. Bis 1997 war Deutschland nahezu der einzige Markt für ZEMAG. Nach der Umstrukturierung sollte die ZEMAG mit ihren Produkten folgende Marktanteile erreichen:

Produkte	Geografischer Markt	Angestrebter Marktanteil
Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Kohlebriketts	Deutschland	7,5 %
	Balkan/Türkei	7,5 %
	Indien	18 %
Maschinen und Anlagen für die Handhabung von anderem Schüttgut, wie Pressen, Zerkleinerungsmaschinen, Rätter, Trockner und Bunkerlademaschinen	Deutschland	10 %
	Balkan/Türkei	8 %
	Zentralasien	20 %
	Indien	10 %
Maschinen und Anlagen zur Wiederverwertung von festen Abfällen/Umweltmaschinen	Deutschland	17 %
Andere Maschinen und Anlagen für den gleichen Bereich	Deutschland	10 %

⁽⁵⁾ Nach Angaben Deutschlands sollten die Beschäftigten weiteren drei Jahren ohne Gehaltserhöhung zustimmen (in Höhe von 600 000 DEM) und ohne Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld (in Höhe von 1,5 Mio. DEM). Als Gegenleistung würden sie Anteilseigner des Unternehmens werden.

⁽⁶⁾ Panorama der EU-Industrie 1999.

- (20) Nach Angaben Deutschlands wurde über keinen Kapazitätsüberschuss auf den Märkten berichtet, in denen die ZEMAG tätig war.
- (21) Die Kapazitäts- und wirtschaftliche Entwicklung der ZEMAG kann durch die folgende Tabelle beschrieben werden:

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Ergebnis (DEM)	- 15 Mio.	- 9 Mio.	- 10 Mio.	- 15 Mio.	- 4 Mio.	- 3 Mio.	—
Beschäftigte	347	306	294	250/130	140	145	161
Produktion	86	82	75	65	63	—	75
Maximalproduktion (h)	210 000	165 000	130 000	130 000 (1 Schicht)	130 000 (1 Schicht)	130 000 (1 Schicht)	173 000 (2 Schichten)
Aktuell (h)		130 044	119 482	99 983	100 547	110 650	—

- (22) 1994 belief sich die Kapazität der ZEMAG auf 210 000 Produktionsstunden/Jahr. Diese Kapazität wurde bis Ende Dezember 1996 auf 130 000 Produktionsstunden/Jahr reduziert. Die Anzahl der Beschäftigten wurde von 347 im Jahr 1994 auf 140 im Jahr 1997 reduziert. In 2000 sollte die Anzahl der Beschäftigten auf 161 erhöht werden. Aufgrund dieser Erhöhung und der Einführung eines 2-Schichten-Systems würden die gesamten Maximalproduktionsstunden auf 173 000 Produktionsstunden/Jahr ansteigen.

II.6. Einleitung des Prüfverfahrens

- (23) Mit Beschluss vom 21. Dezember 2000, der Deutschland am 1. Februar 2001 mitgeteilt wurde, leitete die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ein. Gleichzeitig erging an Deutschland die Information über ihren Beschluss, eine Anordnung zur Auskunftserteilung nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 hinsichtlich einer Maßnahme, die angeblich auf der Grundlage von Beihilferegelungen gewährt wurde, welche die Kommission bereits genehmigt hatte.
- (24) In ihrem Beschluss, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten, hegte die Kommission Zweifel,
- ob der Umstrukturierungsplan das Unternehmen in die Lage versetzen könne, in Zukunft alle Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzgebühren abzudecken, und ob das Rentabilitätskriterium insofern erfüllt sei,
 - ob eine Lockerung des Prinzips einer verhältnismäßigen Kapazitätsreduzierung gestattet werden könne,
 - ob die Erhöhung der Produktionsstunden wesentlich für die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens sei,
 - ob der Beihilfempfänger aus eigenen Mitteln einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten würde.
- (25) Die Kommission stellte ferner fest, dass die 8,7 Mio. DEM aus den reduzierten Gehaltsausgaben nicht als Beitrag des Beihilfempfängers anzusehen sind, sondern als Beitrag der Beschäftigten zu den Umstrukturierungskosten. Eine zusätzliche Zahlung von 2,1 Mio. DEM seitens der Beschäftigten wurde nicht als Beitrag zu den Umstrukturierungskosten angesehen, da augenscheinlich diese Maßnahme noch nicht in allen Einzelheiten abgeschlossen war.
- (26) Die Kommission stellte ferner fest, dass eine Privatbank beabsichtigte, die Kreditlinie der ZEMAG auf 3 Mio. DEM und die Bürgschaftsline um 3 Mio. DEM (auf insgesamt 15 Mio. DEM) zu erhöhen. Da Deutschland keine weiteren Angaben hinsichtlich der genauen Konditionen dieser Maßnahmen machte und ob diese letztendlich tatsächlich gewährt würden, konnte die Kommission nicht beurteilen, ob sie uneingeschränkt zu Marktbedingungen gewährt wurden. Deshalb wurden diese Maßnahmen nicht in der Verhältnismäßigkeits-Analyse der Beihilfe eingeschlossen.

- (27) Ferner stellte die Kommission fest, dass Beihilfemaßnahmen für die erste Umstrukturierung der ZEMAG, die in der Entscheidung über LINTRA als mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar angesehen wurden, in der Bewertung des Beitrags seitens des Privatinvestors zu den Umstrukturierungskosten zu berücksichtigen waren ⁽⁷⁾.

III. BEMERKUNGEN DEUTSCHLANDS UND STELLUNGNAHMEN BETEILIGTER

- (28) Am 16. Januar 2001 setzte Deutschland die Kommission darüber in Kenntnis, dass die ZEMAG am 27. Dezember 2000 Konkurs angemeldet hatte.
- (29) Am 5. Juni 2001 legte der Konkursverwalter der ZEMAG eine Stellungnahme zur Einleitung des Verfahrens vor. Er verwies darauf, dass die betreffenden Maßnahmen auch nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c) und Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag zu würdigen seien. Außerdem vertrat er die Ansicht, dass der Umstrukturierungsplan die Rentabilität der ZEMAG hätte wiederherstellen können. Er erläuterte weiter, dass aufgrund der nicht entschiedenen staatlichen Beihilfemaßnahme die finanziellen Unternehmensressourcen genutzt werden mussten, um zwei Darlehen einer Privatbank abzusichern. Da diese Ressourcen somit nicht zur Finanzierung von Umstrukturierungsmaßnahmen genutzt werden konnten, wurde die Wiederherstellung der Rentabilität der ZEMAG verzögert.
- (30) Am 16. Juli 2001 legte Deutschland die Informationen vor, die erforderlich waren, um festlegen zu können, ob die Beihilfe auf Grundlage einer zuvor genehmigten Regelung gewährt wurde und ob sie den Bedingungen in dieser Entscheidung genügt. Gleichzeitig legte Deutschland eine Stellungnahme zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vor. Deutschland hält an seiner Meinung fest, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde, der Umstrukturierungsplan die Rentabilität des Unternehmens hätte langfristig wiederherstellen können.

IV. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

IV.1. Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem EG-Vertrag

- (31) Nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder der Herstellung bestimmter Güter den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gilt das Kriterium der Beeinträchtigung des Handels als erfüllt, wenn das Empfängerunternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten umfasst.
- (32) Die Kommission stellt fest, dass die Beihilfe aus staatlichen Mitteln zugunsten eines Unternehmens gewährt wurde, das durch die Reduzierung von Kosten begünstigt wurde, die es normalerweise hätte tragen müssen, wenn es das angemeldete Umstrukturierungsprojekt umsetzen wollte. Außerdem entwickelte und produzierte der Beihilfempfänger, die ZEMAG, Maschinen, die dem Handel zwischen Mitgliedstaaten unterliegen. Daher fällt die betreffende Beihilfe in den Geltungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.
- (33) Ausnahmen oder Freistellungen vom grundsätzlichen Beihilfenverbot nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind nach Artikel 87 Absätze 2 bzw. 3 EG-Vertrag möglich.
- (34) Nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c) ist die Kommission befugt, staatliche Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschlands zu genehmigen, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.
- (35) Deutschland und die Beteiligten haben keine Angaben gemacht, die belegen, dass diese Beihilfe speziell dazu bestimmt ist, Nachteile auszugleichen, die aus der Teilung Deutschlands resultieren. Im Gegenteil, aus den von Deutschland vorgelegten Informationen geht hervor, dass die Beihilfe gewährt wurde, um ein Unternehmen in Schwierigkeiten umzustrukturieren. Die Teilung Deutschlands hat die Schwierigkeiten des Unternehmens nicht verursacht. Nach der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Gemeinschaften wäre die Anwendung von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c) EG-Vertrag in diesem Fall nicht gerechtfertigt ⁽⁸⁾.

⁽⁷⁾ Am 28. März 2001 fällte die Kommission eine zum Teil negative Entscheidung im Hinblick auf Beihilfen für die LINTRA und ihre Tochtergesellschaften. Deutschland wurde aufgefordert, 34,978 Mio. DEM von der LINTRA und ihren Tochtergesellschaften zurückzufordern. Der Betrag missbräuchlich verwendeter Beihilfen, die der ZEMAG gewährt wurden, beläuft sich auf 6,37 Mio. DEM.

⁽⁸⁾ Siehe u. a. Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Dezember 1999 in den verbundenen Rechtssachen T-132/96 und T-143/96, Freistaat Sachsen/Kommission, Slg. 1999, II-3663.

- (36) Dieser Fall fällt unter Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag, wonach die Kommission unter bestimmten, festgelegten Umständen staatliche Beihilfen genehmigen kann. Nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag ist die Kommission befugt, staatliche Beihilfen zu gewähren, die zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Das Land Sachsen-Anhalt fällt unter diese Bestimmung. In diesem Fall war die Beihilfe aber maßgeblich dazu bestimmt, einen bestimmten Wirtschaftszweig zu fördern und nicht die wirtschaftliche Entwicklung einer Region. Daher ist die Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und nicht nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) zu würdigen.
- (37) In den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen⁽⁹⁾ (nachfolgend: „Leitlinien“) hat die Kommission im Detail die Kriterien zur Würdigung einer Beihilfe mit dem Ziel der Umstrukturierung eines Unternehmens dargelegt.
- (38) Nach Punkt 2.1 der Leitlinien sind typische Anzeichen für ein Unternehmen in Schwierigkeiten: rückläufige Rentabilität oder zunehmende Verluste, sinkende Umsätze, vermindertes Cash-Flow und ein niedrigerer Nettobuchwert. Die Kommission stellt fest, dass die ZEMAG seit ihrer Privatisierung im Jahre 1994 Verluste gemacht hat. Die Verluste im Jahre 1997 beliefen sich auf – 15 Mio. DEM. Daher wird das Unternehmen als ein Unternehmen in Schwierigkeiten angesehen.

IV.2. Beihilfen, die angeblich auf Grundlage einer genehmigten Beihilferegelung gewährt wurden

- (39) In ihrer Entscheidung, das Prüfverfahren einzuleiten, stellte die Kommission fest, dass vom gesamten öffentlichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten 1,85 Mio. DEM angeblich auf der Grundlage einer genehmigten Beihilferegelung gewährt wurden. Da Deutschland nicht genügend Details lieferte, damit die Kommission feststellen konnte, ob die Maßnahme die Grenzen und Bedingungen der Beihilferegelung respektierte, hat sie gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 eine Anordnung zur Auskunftserteilung erlassen.
- (40) Aus den Angaben, die Deutschland auf die Anordnung zur Auskunftserteilung vorlegte, geht hervor, dass Deutschland am 27. September 1995 der ZEMAG einen Investitionszuschuss in Höhe von 4,345 Mio. DEM gewährt hat. Diese Beihilfe wurde auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt, welche die Kommission bereits genehmigt hatte⁽¹⁰⁾. Wegen eines geringeren Investitionsniveaus der ZEMAG wurde der Zuschuss am 26. Juli 2000 auf 2,07 Mio. DEM reduziert. Da die ZEMAG im Dezember 2000 Konkurs anmeldete, waren dem Unternehmen nur 1,85 Mio. DEM des Zuschusses ausgezahlt worden.
- (41) Die Kommission stellt fest, dass die Maßnahme die Grenzen und Bedingungen, die in der Beihilferegelung festgelegt sind, respektiert. Daher wird die Maßnahme zu diesem Zeitpunkt als Beihilfe im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 angesehen. Die Kommission muss daher die Vereinbarkeit dieser Beihilfe in ihrer Entscheidung nicht würdigen. Die Beihilfe in Höhe von 1,858 Mio. DEM muss allerdings bei der Würdigung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe gemäß Punkt 3.2.2 Ziffer iii) der Leitlinien berücksichtigt werden.

IV.2.1. Wiederherstellung der Rentabilität

- (42) Die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen erfordert einen detaillierten Umstrukturierungsplan, der die langfristige Rentabilität und Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner zukünftigen Betriebsbedingungen wiederherstellen kann. Um dieses Rentabilitätskriterium zu erfüllen, muss der Umstrukturierungsplan das Unternehmen in die Lage versetzen können, alle Kosten einschließlich der Abschreibungen und Finanzgebühren decken zu können.
- (43) Bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens brachte die Kommission ihre Vorbehalte zum Ausdruck, ob der Umstrukturierungsplan so eingeschätzt werden könne, dass er das Unternehmen in die Lage versetzen kann, all seine Kosten zu decken. Deshalb hegte sie Zweifel daran, ob der vorgelegte Umstrukturierungsplan das Rentabilitätskriterium der Leitlinien erfüllt.

⁽⁹⁾ Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, (ABl. C 368 vom 23.12.1994). Diese Leitlinien wurden 1999 überarbeitet, (ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2). Die neue Fassung der Leitlinien findet keine Anwendung, da alle Beihilfen vor deren Veröffentlichung gewährt wurden (siehe Abschnitt 7 der Fassung von 1999).

⁽¹⁰⁾ 24. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Beihilfe N 531/95).

- (44) In ihrer Antwort auf die Einleitung des Prüfverfahrens wiesen Deutschland und der Konkursverwalter der ZEMAG darauf hin, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde, der Umstrukturierungsplan die Rentabilität des Unternehmens hätte langfristig wiederherstellen können.
- (45) Die Kommission stellt fest, dass die ZEMAG in einem Marktbereich tätig war, in dem man verschiedene vertragsbedingte Garantien leisten muss. Diese Garantien müssen noch bis zu fünf Jahre nach Vertragserfüllung geleistet werden. Ferner müssen Unternehmen, die in diesem Marktbereich tätig sind, in der Lage sein, Verträge vorzufinanzieren und offene Forderungen abzudecken, falls der Kunde nicht fristgerecht zahlt.
- (46) Die Kommission stellt auch fest, dass die ZEMAG in Vergangenheit ihren Bedarf an Garantien und Vorfinanzierungen zu einem großen Teil durch öffentliche Maßnahmen gedeckt hat. Nach dem vorgelegten Umstrukturierungsplan sollte der Bedarf an Garantien in Zukunft durch eine Bürgschaftslinie des Landes Sachsen-Anhalt gedeckt werden ⁽¹¹⁾.
- (47) Die Kommission stellt ferner fest, dass die Investoren der ZEMAG zwei Privatunternehmer waren, die nur über beschränkte Mittel verfügten, um dem Unternehmen Finanzmittel zuzuführen.
- (48) Ferner berücksichtigt die Kommission, dass der vorgelegte Umstrukturierungsplan einen zusätzlichen Finanzbeitrag zu den Umstrukturierungskosten (siehe Erwägungsgründe 25 und 26) seitens der Belegschaft und einer Privatbank vorsah. Auf der Grundlage der gemachten Angaben scheint es, als ob dieser Finanzbeitrag nie geleistet würde. Dies zeigt, dass Marktinvestoren auf der Grundlage des Umstrukturierungsplanes nicht bereit waren, dem Unternehmen die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.
- (49) Unter Berücksichtigung dieser Fakten ist die Kommission der Ansicht, dass der Umstrukturierungsplan das Problem, das Unternehmen in die Lage zu versetzen, dass es selbst alle Kosten einschließlich Abschreibung und Finanzgebühren decken kann, nicht angemessen in Angriff genommen hat. Diese Auffassung wird durch die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens im Restrukturierungszeitraum gestützt. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass der Umstrukturierungsplan nicht das Rentabilitätskriterium der Leitlinien erfüllt. Es ist auch festzustellen, dass die Forderung zur Rückzahlung von LINTRA eine zusätzliche Belastung für das Unternehmen darstellte.
- (50) Die Kommission stellt fest, dass das Unternehmen am 27. Dezember 2000 Konkurs anmeldete. Daher ist klar, dass die langfristige Rentabilität der ZEMAG nicht erreicht wird.

IV.2.2. Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

- (51) Die Umstrukturierung muss Maßnahmen umfassen, die nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit ausgleichen, ansonsten widerspricht die Beihilfe dem gemeinsamen Interesse und kann nicht nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vom Beihilfeverbot freigestellt werden.
- (52) Das bedeutet, dass wenn das Unternehmen auf einem Markt innerhalb der EU tätig ist, wo eine objektive Beurteilung von Angebot und Nachfrage auf einen strukturellen Überschuss an Produktionskapazität hinweist, der Umstrukturierungsplan einen erheblichen Beitrag — im Verhältnis zur erhaltenen Beihilfe — zur Umstrukturierung der Wirtschaft in dem betreffenden Markt leisten muss, indem unwiderruflich Kapazitäten reduziert oder abgebaut werden.
- (53) Die Märkte, in denen die ZEMAG tätig war, sind Märkte mit hochspezialisierten Produkten. Nach Angaben Deutschlands gab es in diesen Märkten keine Berichte zu einem Kapazitätsüberschuss.
- (54) Nach dem vorgelegten Umstrukturierungsplan sollte die ZEMAG im Zeitraum 1997-2000 ihre Produktionskapazität von 130 000 h/a auf 173 000 h/a erhöhen. Ein Unternehmen, das Umstrukturierungsbeihilfen erhält, sollte seine Kapazität nur erhöhen, wenn sein Überleben ansonsten gefährdet wäre. Eine solche Ausnahme muss ausdrücklich angeführt und gerechtfertigt werden. Im vorliegenden Fall wurde keine solche Erklärung zur Notwendigkeit einer Kapazitätserhöhung gegeben.
- (55) Aus diesen Gründen kann die Kommission nicht zu dem Schluss gelangen, dass der vorgelegte Umstrukturierungsplan ausreichende Maßnahmen enthielt, um mögliche negative Auswirkungen auf die Konkurrenten auszugleichen.

⁽¹¹⁾ Zu diesem Zweck sollten die beiden Bürgschaften, die im Jahr 1997 von der BvS gewährt wurden, in eine Bürgschaft des Landes Sachsen-Anhalt umgewandelt werden. Diese Bürgschaft sollte auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt werden, welche die Kommission bereits genehmigt hatte.

IV.2.3. Beihilfe im Verhältnis zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung

- (56) Umfang und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung erforderliche Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus der Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen. Deswegen muss der Beihilfeempfänger einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten aus eigenen Mitteln oder durch Fremdfinanzierung leisten.
- (57) Bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens stellte die Kommission fest, dass die Belegschaft einen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten in Höhe von 8,7 Mio. DEM geleistet hat. Ein zusätzlicher Beitrag seitens der Belegschaft in Höhe von 2,1 Mio. DEM wurde nicht berücksichtigt, da die Details der Beteiligung der Belegschaft nicht abschließend entschieden waren. Da die Maßnahme nicht in den Zeitraum der Umstrukturierung fiel war es ferner fraglich, ob die Kommission die Maßnahme überhaupt als Umstrukturierungsmaßnahme ansehen könne.
- (58) Die Kommission stellte ferner fest, dass eine Privatbank beabsichtigte, die Kreditlinie der ZEMAG auf 3 Mio. DEM und die Bürgschaftslinie auf 15 Mio. DEM zu erhöhen. Da Deutschland keine weiteren Angaben hinsichtlich der genauen Konditionen dieser Maßnahmen machte und ob diese letztendlich tatsächlich gewährt würden, konnte die Kommission diese Maßnahmen nicht in die Verhältnismäßigkeits-Analyse der Beihilfe weder als Umstrukturierungsmaßnahme noch als Fremdfinanzierungsbeitrag zu den Umstrukturierungskosten einschließen.
- (59) Aus den vorgenannten Gründen vertrat die Kommission in ihrem Entschluss die Ansicht, dass sich die Gesamtkosten der zweiten Umstrukturierung der ZEMAG auf 41 058 000 DEM belaufen würden. Der Beitrag des Beihilfeempfängers würde sich auf 3 900 000 DEM belaufen, also weniger als 10 % der Gesamtkosten, ohne Berücksichtigung der Zusatzbelastung durch die Rückzahlungsforderung an LINTRA. Das kann im Sinne der Leitlinien nicht als „erheblich“ angesehen werden.
- (60) Die Kommission stellt fest, dass auf der Grundlage der vorgelegten Informationen als Reaktion auf die Einleitung des Prüfverfahrens weder der Zusatzbeitrag zu den Umstrukturierungskosten seitens der Belegschaft noch die zusätzlichen Mittel der Bank tatsächlich gewährt würden.
- (61) Ferner stellte die Kommission bei Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens fest, dass die der ZEMAG über LINTRA bis 1997 gewährte Beihilfe als Teil der Beihilfesache C-41/99 LINTRA Beteiligungsholding GmbH gewürdigt werden müsse. Im vorliegenden Fall war diese Beihilfe bei der Analyse der Frage zu berücksichtigen, ob der Investor einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten würde.
- (62) Am 28. März 2001 erließ die Kommission eine zum Teil negative Entscheidung im Hinblick auf Beihilfen für die LINTRA und ihre Tochtergesellschaften. Deutschland wurde aufgefordert, 34,978 Mio. DEM von der LINTRA und ihren Tochtergesellschaften zurückzufordern. Der Betrag der mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen, die der ZEMAG gewährt wurden, beläuft sich auf 6,37 Mio. DEM.
- (63) Die Kommission stellt fest, dass Deutschland keine Angaben dazu gemacht hat, in welcher Form dieser Betrag bei der Analyse der Frage berücksichtigt werden soll, ob sich die Beihilfe auf das Mindestmaß beschränkt und ob der Beihilfeempfänger einen erheblichen Beitrag zu dem Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln leistet.
- (64) Abschließend ist festzuhalten, dass der Beihilfeempfänger offenbar einen Beitrag in Höhe von 3,9 Mio. DEM zu den Umstrukturierungskosten in Höhe von 41,058 Mio. DEM leistet. Die öffentlichen Maßnahmen für die zweite Umstrukturierung, einschließlich 1,85 Mio. DEM, die auf der Grundlage von bereits genehmigten Beihilferegelungen gewährt wurden, belaufen sich auf etwa 28,45 Mio. DEM. Dieser Betrag umfasst nicht die als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar angesehenen Beihilfemaßnahmen in Höhe von 6,37 Mio. DEM, die im Zuge der LINTRA-Entscheidung zurückzufordern sind. Daher kann nicht gefolgert werden, dass die Beihilfe im Verhältnis zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung steht. Weiterhin stützt es die Würdigung der Kommission, dass der Umstrukturierungsplan nicht geeignet ist, ZEMAG zur langfristigen Rentabilität zu führen.
- (65) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kann die Kommission nicht zu dem Schluss kommen, dass dieses Kriterium der Leitlinien erfüllt ist.

V. **SCHLUSSFOLGERUNG**

- (66) Die Kommission stellt fest, dass Deutschland die fragliche Beihilfe unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt hat.
- (67) Der Betrag der mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe in Höhe von 26,6 Mio. DEM ist von der ZEMAG zurückzufordern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatliche Beihilfe, die Deutschland der Zeitzer Maschinen, Anlagen, Geräte ZEMAG GmbH gewährt hat, ist in Höhe von 26,6 Mio. DEM mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Artikel 2

(1) Deutschland ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die in Artikel 1 genannte, rechtswidrig zur Verfügung gestellte Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern.

(2) Die Rückforderung der Beihilfe erfolgt unverzüglich nach den nationalen Verfahren, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung der Entscheidung ermöglichen. Die zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Die Zinsen werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugssatzes berechnet.

Artikel 3

Deutschland teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 2001

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission
